

Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



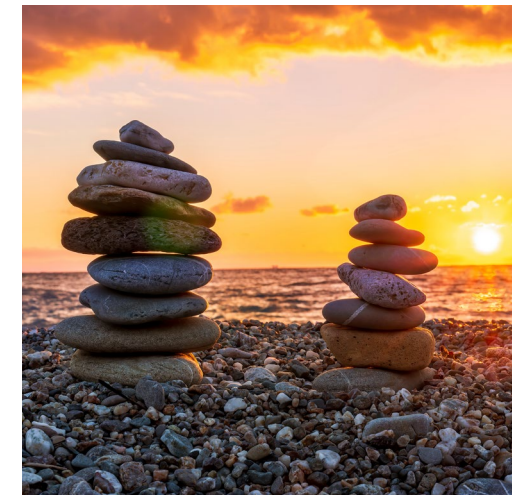
→ 3
Die 11. GWB-Novelle



→ 7
Stellungnahme des BWD zum Referenten-
entwurf des BMAS zum Arbeitszeitgesetz



→ 10
EU-Verbandsklagenrichtlinie:
Der Regierungsentwurf liegt vor



→ 13
Gesetzentwurf zur (weiteren) Reform
des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel

Liebe Leserin, lieber Leser,

Dr. Sebastian Jungermann, Partner bei Arnecke Sibeth Dabelstein, stellt Ihnen die 11. GWB-Novelle vor, die das Bundeskabinett beschlossen hat. Sie führt nicht nur zu einer spürbaren Kompetenzerweiterung zugunsten des Bundeskartellamts, sondern folgt insgesamt dem Trend einer Verschärfung des Kartellrechts.

Der lange erwartete Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Arbeitszeitgesetz liegt nun vor. In einer Stellungnahme hat sich der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) dazu kritisch geäußert. Der Verband fordert Bereichsausnahmen für alle freien Berufe und mahnt insgesamt eine Liberalisierung an. Christof Kleinmann, Kathrin Reitner und Dr. Christoph Kurzböck berichten.

Eine „bemerkenswerte Entscheidung“ nennt Markus Hartung den aktuellen Vorlagebeschluss des Bayerischen Obergerichtshofs an den EuGH, der Bewegung in der Thema Fremdbesitz an Anwaltskanzleien bringen könnte. Es handelt sich um einen in jeder Hinsicht interessanten Fall, der jetzt zur Entscheidung ansteht. Pflichtlektüre – nicht nur für Kanzleimanager.

Ihr

Thomas Wegerich

KARTELLRECHT

- 3 **Die 11. GWB-Novelle**
Ein neues Kartellrecht mit Klauen und Zähnen?
Von Dr. Sebastian Jungermann

ARBEITSZEITGESETZ

- 7 **Stellungnahme des BWD zum Referentenentwurf des BMAS zum Arbeitszeitgesetz**
Bereichsausnahmen und Liberalisierung im Arbeitszeitgesetz sind dringend erforderlich
Von Christof Kleinmann, Kathrin Reitner und Dr. Christoph Kurzböck (LL.M.)

EU-VERBANDSKLAGENRICHTLINIE

- 10 **Der Regierungsentwurf liegt vor**
Update zum aktuellen Stand des Umsetzungsverfahrens zur EU-Verbandsklagenrichtlinie
Von Johanna Weißbach und Dr. Sandra Gröschel

NEWS & SERVICES

- 22 **Rechtsmarkt**
22 **Deals**
22 **Sozietäten**
23 **Personal**
25 **Fachbeirat**
31 **Strategische Partner**
32 **Kooperationspartner**
33 **Impressum**

FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZ

- 13 **Geszentwurf zur (weiteren) Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**
Potentiale entfesseln – oder Scheitern an den tatsächlichen Umständen?
Von Isabel Schnitzler und Ruben Fiedler

RECHTSMARKT

- 18 **Fremdbesitz an Anwaltskanzleien: Das Ende mystischer Glaubenssätze?**
Anmerkungen zum EuGH-Vorlagebeschluss des AGH Bayern vom 20.04.2023
Von Markus Hartung

Besuchen Sie unsere Website:
www.deutscheranwaltspiegel.de

Die 11. GWB-Novelle

Ein neues Kartellrecht mit Klauen
und Zähnen?

Von Dr. Sebastian Jungermann



Dr. Sebastian Jungermann

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Partner

sebastian.jungermann@asd-law.com
www.asd-law.com



© stockete - stock.adobe.com

Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz: Der 11. GWB-Novelle ging eine heftige Debatte voraus. Nach massiver Kritik ist diese nun aber etwas abgemildert worden, gleichzeitig sind die verfahrens- und rechtsstaatlichen Verteidigungsmechanismen der Betroffenen erhöht worden.

Am 05.04.2023 hat das Bundeskabinett die 11. GWB-Novelle, das sog. Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz, beschlossen. Diesem Regierungsentwurf ging eine heftige Debatte des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom September 2022 voraus.

„Eine verstoßunabhängige Entflechtungsanordnung als Ultima Ratio nach § 32f Abs. 4 RegE wird nunmehr auf marktbeherrschende Unternehmen beschränkt. Auch die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sind präzisiert worden.“

Die wesentlichen Elemente des Referentenentwurfs blieben unverändert, wie etwa die deutlichen Kompetenzerweiterungen zugunsten des Bundeskartellamts. Nach massiver Kritik aus Wirtschaft, Anwaltschaft und Wissenschaft sind diese nun aber etwas abgemildert worden, gleichzeitig sind die verfahrens- und rechtsstaatlichen Verteidigungsmechanismen der Betroffenen erhöht worden. Es bleibt jedoch zu erwarten, dass die 11. GWB-Novelle eine deutliche Verschärfung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit sich bringen wird – nach wie vor wird an einer deutlichen Verschärfung des Kartellrechts mit „Klauen und Zähnen“ gearbeitet.

Die Sektoruntersuchung und neue Eingriffsinstrumente nach § 32e und § 32f RegE

Im Anschluss an eine Sektoruntersuchung soll das Amt zukünftig erhebliche und fortwährende Störungen des Wettbewerbs schnell und effektiv abstellen können. Es ist vorgesehen, dass verhaltensorientierte und quasistrukturale Verpflichtungen durchgesetzt werden können, wie Verpflichtungen zum Zugang zu Schnittstellen oder Daten. Möglich sein sollen ferner etwa auch Vorgaben zu Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen auf den untersuchten Märkten und auf verschiedenen Marktstufen oder zu bestimmten Vertragsgestaltungen, darüber hinaus Verpflichtungen zur organisatorischen Trennung von Unternehmensbereichen. Die Einführung einer seit vielen Jahren diskutierten Entflechtung soll als Ultima Ratio zur Beseitigung einer erheblichen, andauernden oder wiederholten Störung des Wettbewerbs möglich werden, wobei ein Missbrauch nicht erforderlich ist. Sofern ein Zusammenschluss in der Fusionskontrolle freigegeben worden ist, soll ein Vertrauensschutz von zehn Jahren gewährt werden.

In § 32f Abs. 3 Regierungsentwurf wurde der Wortlaut gegenüber dem Referentenentwurf abgemildert, dennoch bleibt es bei weitreichenden neuen Befugnissen des Bundeskartellamts. § 32f Abs. 3 Satz 1 RegE lautet nun: „Das Bundeskartellamt kann durch Verfügung feststellen, dass eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs auf mindestens einem mindestens bundesweiten Markt, mehreren einzelnen Märkten oder marktübergreifend vorliegt, soweit die Anwendung der Befugnisse nach

Teil 1 nach den im Zeitpunkt der Entscheidung beim Bundeskartellamt vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich nicht ausreicht, um der festgestellten Störung des Wettbewerbs angemessen entgegenzuwirken.“

Beachtlich und begrüßenswert ist zudem, dass das neue Verfahren nunmehr zweistufig ausgestaltet wird. Ein von Abhilfemaßnahmen betroffenes Unternehmen kann nun schon die Verfügung gerichtlich überprüfen lassen, mit der festgestellt wird, dass eine „erhebliche und fortwährende Wettbewerbsstörung“ vorliegt. Demnach können auch schon die Ergebnisse einer Sektoruntersuchung gerichtlich überprüft werden. Diese Möglichkeit bestand im Referentenentwurf nicht. Vorher sollte ein Rechtsschutz erst gegen die Abhilfemaßnahmen möglich sein, so dass die Ergebnisse der Sektoruntersuchung allenfalls inzident hätten überprüft werden können.

Ferner sollen durch § 32f Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 RegE nun auch die Kriterien für die Adressatenauswahl weiter definiert werden, so dass im Grunde nur solche Unternehmen im Fokus stehen werden, die einen wesentlichen Kausalitätsbeitrag zur Wettbewerbsstörung geleistet haben. Dabei ist unter anderem ihre Marktstellung zu berücksichtigen, so dass primär eher solche Unternehmen von zukünftigen Abhilfemaßnahmen betroffen sein dürften, bei denen schon vorher Marktmacht zu bejahen war.

Letztlich wird durch § 32f Abs. 5 Satz 3 RegE jetzt ferner deutlich gemacht, dass die Wettbewerbsstörung nur dann fortwährend ist, wenn sie über einen Zeitraum von drei Jahren dauerhaft vorgelegen hat oder wiederholt aufgetreten ist und zum Zeitpunkt der Verfügung keine Anhalts-

punkte bestehen, dass die Störung innerhalb von zwei Jahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entfallen wird.

Eine verstoßunabhängige Entflechtungsanordnung als Ultima Ratio nach § 32f Abs. 4 RegE wird nunmehr auf marktbeherrschende Unternehmen beschränkt. Auch die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sind präzisiert worden. Eine Entflechtung soll nur bei Gewähr einer Beseitigung oder erheblichen Verringerung der Wettbewerbsstörung möglich sein, sofern verhaltensorientierte Abhilfemaßnahmen nicht möglich oder nicht mindestens gleich wirksam wären.

Hinsichtlich des Erlöses bei einer Entflechtung legt § 32f Abs. 4 Satz 7 und 8 RegE einen Mindest Erlös von 50% des Werts voraus. Diese Regelung wird durch eine Entschädigungsregelung bei Wertunterschreitungen flankiert. Sofern der tatsächliche Verkaufserlös den Wert des Unternehmensteils unterschreitet, den ein vom Bundeskartellamt beauftragter und bezahlter Wirtschaftsprüfer festgestellt hat, muss der Staat die Hälfte der Differenz zwischen dem ermittelten Wert des Vermögensteils und dem erzielten Verkaufserlös an das betroffene Unternehmen zahlen. Hierdurch soll den verfassungsrechtlichen Bedenken einer Entflechtung Rechnung getragen werden.

Schließlich ist vorgesehen, dass im Anschluss an eine Sektoruntersuchung Unternehmen verpflichtet werden können, alle relevanten Zusammenschlüsse auf bestimmten Märkten anzumelden, sofern der Erwerber im letzten Geschäftsjahr Umsatzerlöse in Deutschland von mehr als 50 Millionen Euro und das zu erwerbende Unternehmen mehr als 500.000 Euro Umsatz erzielt hat. Vorgesehen ist

weiter, den bisherigen § 39a GWB deutlich schärfer und erweitert zu formulieren.

Abschöpfung von Vorteilen aus Kartellrechtsverstößen nach § 34 RegE

Zudem sollen Vorteile, die betroffene Unternehmen durch Kartellrechtsverstöße erzielt haben, künftig einfacher und effektiver abgeschöpft werden können. Sofern ein Wettbewerbsverstoß nachgewiesen wird, sollen diese Übergewinne bei den Unternehmen abgeschöpft werden. Geplant ist eine gesetzliche Vermutung, wonach ein Unternehmen durch den nachgewiesenen Kartellrechtsverstoß einen Vorteil in Höhe von 1% seiner Inlandsumsätze mit dem kartell- oder missbrauchsbefangenen Produkt oder einer ebensolchen Dienstleistung erzielt hat. Härten sollen durch eine Obergrenze von 10% des Vorjahresgesamturnsatzes bezogen auf die Behördenentscheidung vermieden werden. Eine Widerlegung dieser Vermutung soll nur unter sehr restriktiven Kriterien ermöglicht werden.

Der Digital Markets Act und die Anpassung der Verfahrensvorschriften

Ergänzend soll die 11. GWB-Novelle die Rechtsgrundlage schaffen, damit das Bundeskartellamt die Europäische Kommission bei der Durchsetzung des neuen Digital Markets Act (DMA) sachgerecht unterstützen kann. Auch das sogenannte Private Enforcement, die zivilgerichtliche Durchsetzung des DMA, ist Ziel der Novelle.

Kommentar

Sicher ist, dass die Befugnisse des Bundeskartellamts auch in Zukunft weiter gestärkt werden, die neuen Eingriffsinstrumente machen dies überdeutlich. Mit Einführung der geplanten verstoß- und missbrauchsunabhängigen Marktstrukturkontrolle erhält das Kartellamt ein neues und sehr scharfes Schwert. Ob es mit der gebotenen Vorsicht eingesetzt werden wird, bleibt abzuwarten.

„Die neue Abschöpfungsregelung samt gesetzlicher Vermutung eines Vorteils in Höhe von 1% wird sicherlich auch auf Kartellschadensersatzfälle ausstrahlen.“

Der Ansatz, die präventive Fusionskontrolle auf Fälle unterhalb der Schwellenwerte des GWB auszudehnen, folgt den Entwicklungen in den USA, wo seit vielen Jahren schon Zusammenschlüsse unterhalb der Schwellenwerte aufgegriffen werden. Und auch die EU-Kommission marschiert in diese Richtung, indem sie die Mitgliedstaaten etwa zur Verweisung nach Art. 22 FKVO ermutigt, siehe Illumina/Grail. Und 50 Jahre nach seiner „Continental Can“-Entscheidung hat der EuGH in Sachen Towercast (C-449/21) im März 2023 (erneut) entschieden, dass Kontrolle nicht anmeldepflichtiger Zusammenschlüsse im Grund auch gemäß Art. 102 AEUV stattfinden darf. Der Rechtssicherheit ist dies nicht zuträglich, jedoch tragen auch andere regulatorische Verschärfungen, wie etwa die

weltweit strenger gewordene Investitionskontrolle und die neu eingeführte Kontrolle drittstaatlicher Subventionen auf EU-Ebene, dazu bei, dass Planung und Rechtssicherheit bei der Konzeption und Durchführung von Unternehmenstransaktionen schwieriger werden.

Die neue Abschöpfungsregelung samt gesetzlicher Vermutung eines Vorteils in Höhe von 1% wird sicherlich auch auf Kartellschadensersatzfälle ausstrahlen. Ob dies bezweckt oder in Kauf genommen wird, ist unklar. Jedenfalls wird die Regelung dazu führen, dass die Diskussion zur Einführung einer ähnlichen Vermutung für Fälle des Kartellschadensersatzes ebenfalls neu entfacht wird. ←

Frankfurter Allgemeine Konferenzen Produkthaftung und Produktsicherheit



27.–28.9.2023
F.A.Z. Tower, Frankfurt am Main

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand bei Themen wie:

- Herausforderungen durch die neue Produkthaftungsrichtlinie wie Software als Produkt, Discovery in Europa, Beweiserleichterungen für Geschädigte, Wegfall der Haftungshöchstgrenze
- der neuen Produktsicherheitsverordnung und Maschinenverordnung
- dem neuen Rechtsrahmen aus der KI-Verordnung und der KI-Haftungsrichtlinie, Regulatory Sandboxes und Klassifizierungstaxonomie
- Product Compliance und die Auswirkungen des Green Deals
- RAPEX, Rückrufe, Mystery Shopping etc. – erste Erfahrungen mit der neuen Marktüberwachungsverordnung

Sprecher u.a.:



Prof. Dr. Roman Poseck
Hessischer Minister
der Justiz



Dr. Amaryllis Verhoeven
European Commission



Dr. Jean Obst
Robert Bosch GmbH



Dr. Christian Piovano
ZF Friedrichshafen AG

Initiatoren



Luther.



Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter

www.faz-konferenzen.de/produkthaftung-und-produktsicherheit. Wir freuen uns auf Sie!

Stellungnahme des BWD zum Referenten- entwurf des BMAS zum Arbeitszeitgesetz

Bereichsausnahmen und Liberalisierung im Arbeitszeitgesetz sind dringend erforderlich

Von Christof Kleinmann, Kathrin Reitner und
Dr. Christoph Kurzböck (LL.M.)



Das Thema Arbeitszeiterfassung erhitze die Gemüter. Weder das bestehende Arbeitszeitgesetz noch der Referentenentwurf lassen Spielraum für eine Einzelfallbetrachtung oder berücksichtigen Unterschiede der Berufsgruppen. Der BWD hat hierzu eine Stellungnahme veröffentlicht.



Christof Kleinmann

GvW Graf von Westphalen, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Managing Partner

c.kleinmann@gvw.com
www.gvw.com



Kathrin Reitner

Grant Thornton, München
Rechtsanwältin, Partner

kathrin.reitner@de.gt.com
www.grantthornton.de



Dr. Christoph Kurzböck, LL.M. (Lyon)

Rödl & Partner, Nürnberg
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

christoph.kurzboeck@roedl.com
www.roedl.de

Ausgangslage

Nach der „Stechuhr“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14.05.2019 und der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.09.2022 zur Erfassung von Arbeitszeiten liegt nun der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 18.04.2023 (nachfolgend „Referentenentwurf“) vor. Dieser beschränkt sich auf die Umsetzung vorgenannter Urteile, trägt dabei jedoch dem Bedarf flexibler Arbeitszeiten vieler Berufsgruppen keine Rechnung. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist daher die Berücksichtigung von Bereichsausnahmen – losgelöst von Tarifverträgen – dringend erforderlich.

Der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) hält einzig die Befreiung angestellter Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie vergleichbarer Berufsgruppen von den starren Grenzen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) durch eine Gleichstellung mit leitenden Angestellten entsprechend Art. 17 Abs. 1 Arbeitszeitrichtlinie für sachlich angemessen. Dies kann allerdings nur insoweit gelten, als der angestellte Anwalt seine Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen kann. Ein Indiz hierfür sollte die Überschreitung der Bemessungsgrenzen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung sein (derzeit rund 87.000 Euro jährlich in den alten Bundesländern).

Die ebenfalls diskutierte Flexibilisierung über ein sogenanntes Opt-out-Modell (Art. 22 Arbeitszeitrichtlinie) reicht nicht aus, da dies einzig eine Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit erlaubt und etwa die Probleme mit der elfstündigen Mindestruhezeit im Zu-

sammenhang mit flexiblen Arbeitszeitmodellen nicht beseitigt. Die politisch möglicherweise wünschenswerte generelle Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts müsste auf europäischer Ebene erfolgen, die Arbeitszeitrichtlinie gewährt nur diese beiden Flexibilisierungsmöglichkeiten.

Begründung

Der Referentenentwurf ergänzt das Arbeitszeitgesetz lediglich um eine verpflichtende Aufzeichnungspflicht. Er geht dabei ohne Not weit über die Entscheidung des BAG hinaus, indem die tagesaktuelle und grundsätzlich elektronische Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer verlangt wird. Die vorgesehene Delegation der Aufzeichnung auf Arbeitnehmer oder Dritte ist zu begrüßen, reicht aber nicht zur dringend notwendigen Flexibilisierung der Arbeitszeit aus. Der Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes, die tägliche Höchstarbeitszeit, Ruhepausen und -zeiten etc. bleiben damit sehr starr. Das Arbeitszeitrecht passt damit weiterhin nicht zu den in der Praxis etablierten Arbeitsformen.

Es gilt weiterhin nur die Bereichsausnahme der leitenden Angestellten. Dies ist für viele Bereiche der Wirtschaft nicht ausreichend, so auch für die Wirtschaftskanzleien nicht. Eine Lösung mittels der Bereichsausnahme durch Einordnung von Rechtsanwälten als leitende Angestellte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG ist für die Berufsgruppe der Anwälte nicht praktikabel, weil die meisten Sozietäten keine Prokura erteilen können, da sie regelmäßig als Ge-

sellschaft bürgerlichen Rechts oder als Partnergesellschaft verfasst sind.

Im Referentenentwurf wird eine mögliche Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht für Arbeitnehmer, deren gesamte Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht gemessen oder nicht im Voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern selbst festgelegt werden kann (wie zum Beispiel von Führungskräften, herausgehobenen Experten oder Wissenschaftlern), lediglich im Wege einer Tariföffnungsklausel umgesetzt. Außerhalb einer Tarifbindung wird für die Ausnahme vorgenannter Arbeitnehmergruppen keine Möglichkeit geschaffen. Für die Anwaltschaft und verwandte Branchen ist dies kein praktikabler Weg.

Allerdings ist die Notwendigkeit der Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts für freie Berufe und insbesondere für angestellte Rechtsanwälte seit vielen Jahren erkannt. Dies fand ja auch seinen Niederschlag im Koalitionsvertrag.

In nur wenigen Branchen treten Zielkonflikte zwischen den Schutzvorschriften des Arbeitszeitgesetzes und den beruflichen Pflichten so deutlich zutage wie bei Rechtsanwälten: Soll der Rechtsanwalt die Tarifvertragsverhandlungen, die Gerichtsverhandlung abrechnen, Fristen missachten oder im Eilrechtsschutz nicht ausreichend reagieren können, bei der Durchsuchung der Geschäftsräume seines Mandanten einfach gehen, die internationale Transaktion abrechnen, weil er etwa die höchstzulässige Arbeitszeit von zehn Stunden überschritten hat, eine Pause machen muss und in Schwierigkeiten mit der Ruhezeit gerät, da er am Abend zuvor eine E-Mail an den Man-

danten geschrieben hat, den er am nächsten Morgen vor Gericht vertritt? In der Praxis wird dies kein Mandant verstehen, unter Umständen droht sogar die Haftung wegen Verstoßes gegen berufliche Pflichten.

„In nur wenigen Branchen treten Zielkonflikte zwischen den Schutzvorschriften des Arbeitszeitgesetzes und den beruflichen Pflichten so deutlich zutage wie bei Rechtsanwälten.“

Der manchmal diskutierte Weg des „Notfalls“ oder des „außergewöhnlichen Falls“ nach § 14 ArbZG hilft nicht im Hinblick auf eine generelle Lösung des Problems der branchenweiten Notwendigkeit der freien und flexiblen Arbeitszeit.

Dem bedeutenden Zweck des Gesundheitsschutzes kann ferner unter Berücksichtigung berufsspezifischer Erfordernisse und moderner flexibler Arbeitsformen – zum Beispiel zumindest durch Flexibilisierung mittels reiner wöchentlicher Höchstarbeitszeit – europarechtskonform Rechnung getragen werden. Weder das bestehende Arbeitszeitgesetz noch der Referentenentwurf lassen Spielraum für eine Einzelfallbetrachtung oder berücksichtigen Unterschiede der Berufsgruppen. Berufsspezifische Erfordernisse muss der Gesetzgeber aber bei einer Reform des Arbeitszeitgesetzes zumindest unter ganzheitlicher Ausschöpfung des Art. 17 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtli-

nie – insbesondere für weniger schutzwürdige Berufsgruppen mit berufsrechtlichen Pflichten und weitgehend eingeräumter Eigenverantwortung wie etwa Rechtsanwälte – berücksichtigen. Angestellte Anwälte, denen das Recht eingeräumt wird, ihre Arbeitszeit frei zu gestalten, sollten europarechtskonform vom Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes ausgenommen werden, wie dies andere Mitgliedstaaten der EU schon getan haben und wie es bereits für Wirtschaftsprüfer und für Chefärzte vorgesehen worden ist.

Forderung des BWD

Der BWD fordert den Gesetzgeber daher auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Bereichsausnahme für alle freien Berufe zu ermöglichen, deren angestellte Berufsträger ihre Arbeitszeit im Wesentlichen frei bestimmen können. Dies soll im Zweifel vermutet werden, wenn der Berufsträger mehr verdient, als die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung festlegt.

Diese Forderung ist im europäischen Vergleich auch durchaus üblich, ähnliche Regelungen existieren bereits beispielsweise in Frankreich und in den Niederlanden. ←

Hinweis der Redaktion:

Christof Kleinmann, Kathrin Reitner und Dr. Christoph Kurzböck engagieren sich in der BWD-Task-Force „Arbeitszeitgesetz“. (tw)

Über den BWD

Der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) wurde am 29.03.2022 gegründet. Über 40 größere Wirtschaftskanzleien haben sich mittlerweile zusammengeschlossen, um sich gemeinsam für die fachlichen, strategischen und zukunftsorientierten Themen dieses wichtigen Segments des Rechtsmarkts in Deutschland einzusetzen. Die Mitglieder des BWD beschäftigen 24.000 Mitarbeitende, darunter über 5.600 Anwältinnen und Anwälte. Zusammen erzielen sie Umsatzerlöse von mehr als 2,5 Milliarden Euro pro Jahr. Ein Advisory Board, dem führende Unternehmensjuristen angehören, sowie ein hochkarätig besetztes Scientific Board unterstützen den Bundesverband aktiv. Es wurden kurz- und längerfristige Projekte und Themen definiert, die in Task Forces und im gemeinsamen Austausch zwischen den Mitgliedskanzleien bearbeitet werden.

Kontakt für Rückfragen

Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) e.V.

Stefan Rizor, LL.M. (McGill)

Vorstandssprecher

stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

Prof. Dr. Thomas Wegerich

Stellvertretender Vorstandssprecher

thomas.wegerich@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de



Der Regierungs- entwurf liegt vor

Update zum aktuellen Stand
des Umsetzungsverfahrens zur
EU-Verbandsklagenrichtlinie

Von Johanna Weißbach und Dr. Sandra Gröschel



Johanna Weißbach

Pinsent Masons, München
Rechtsanwältin, Partnerin

johanna.weissbach@pinsentmasons.com
www.pinsentmasons.com



Dr. Sandra Gröschel

Pinsent Masons, München
Rechtsanwältin, Associate

sandra.groeschel@pinsentmasons.com
www.pinsentmasons.com

Dieser Beitrag ist ein Update zu dem in Ausgabe 07/2023 des Deutschen AnwaltSpiegels erschienenen Beitrag „Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie in Deutschland | Bewältigung von Massenverfahren – ein Dauerbrenner“.

Die Bundesregierung hat am 29.03.2023 einen Regierungsentwurf (siehe [hier](#)) veröffentlicht, mit dessen Herzstück – dem Entwurf eines Verbraucherrechte-durchsetzungsgesetzes (VDuG) – die Umsetzung der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (sogenannte Verbandsklagenrichtlinie) erfolgen soll. Es führt die bisher in der Zivilprozessordnung enthaltenen Regelungen über die Musterfeststellungsklage mit den Regelungen zur Einführung einer neuartigen Klageform – der sogenannten Abhilfeklage – zusammen.

Die eigentlich bereits für den 25.12.2022 avisierte Frist zur Umsetzung konnte aufgrund abweichender Positionen im Justizministerium und im Ministerium für Verbraucherschutz nicht gehalten werden. Angewendet werden müssen die neuen Vorschriften ab 25.06.2023. Mit dem nun im Kabinett beschlossenen Entwurf sollte – ein entsprechend zügiges weiteres parlamentarisches Verfahren vorausgesetzt – der Termin jedoch zu halten sein. Als Nächstes stehen die Beratungen im parlamentarischen Verfahren an. Die erste Lesung (siehe [hier](#)) des Gesetzes im Bundestag fand am 27.04.2023 statt, in dessen Anschluss der Gesetzesentwurf an die relevanten Ausschüsse überwiesen wurde.

Es wird von Seiten der Bundesregierung damit gerechnet, dass das neue Instrument für Verbraucher und Verbraucherinnen sowie für kleine Unternehmen als attraktive Alternative zu den Individualklagen wahrgenommen wird. So soll letztlich auch die Justiz entlastet werden. Konkret erwartet die Bundesregierung künftig durchschnittlich 15 Abhilfeklagen und zehn Musterfeststellungsklagen pro

Jahr. Es wird geschätzt, dass durch das neue Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz rund 22.500 Individualklagen entfallen könnten.

Wesentliche Neuerungen im Vergleich zum Referentenentwurf

Der nun beschlossene Regierungsentwurf weist im Gegensatz zu dem am 16.02.2023 veröffentlichten Referentenentwurf (siehe [hier](#)) einige wesentliche Änderungen auf. Die zu dem vorherigen Referentenentwurf veröffentlichten Stellungnahmen warfen verschiedene Fragen zur Ausgestaltung des Vorhabens auf. Mit dem Regierungsentwurf wurden einige dieser Punkte aufgenommen und abgeändert.

Die erste Änderung betrifft die Anforderungen an die klageberechtigten Stellen, beispielsweise Verbraucherschutzverbände, die die Klagen für die Verbraucher führen. Die Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen orientieren sich nach dem Regierungsentwurf nicht mehr an den Voraussetzungen von § 606 Abs. 1 ZPO, sondern an den erheblich geringeren Hürden von § 4 Abs. 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Verbände müssen nun nicht mehr, wie im vorherigen Referentenentwurf vorgesehen, vier Jahre in das sogenannte UKlaG-Register eingetragen sein, um sich für Verbandsklagen zu qualifizieren, sondern lediglich ein Jahr. Weggefallen ist auch, dass es jetzt kein Hindernis mehr für die Klageberechtigung der Verbände darstellt, wenn diese einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen. Und auch die Hürden hinsichtlich der Mitgliederzahl wurde gesenkt: Es genügt nun,

wenn ein Verband 75 Personen oder drei Verbände als Mitglieder hat. Zuvor waren 350 Personen oder zehn Verbände vorgesehen. Derzeit sind 75 Verbände in der Liste nach § 4 Abs. 1 UKlaG eingetragen.

Voraussetzung ist auch weiterhin, dass sich betroffene Personen im Verbandsklageregister des Bundesamtes für Justiz registrieren müssen, um an der Verbandsklage teilzunehmen. Damit gilt wie bisher das Opt-in-Modell. Kommt es zur Abhilfeklage, können sämtliche betroffene Verbraucher ihre Ansprüche im Verbandsklageregister nun jedoch auch noch bis zu zwei Monate nach dem ersten Verhandlungstermin anmelden. Vergleichsschlüsse und Gerichtsurteile sind daher erst nach Ablauf dieser Frist möglich, um zu vermeiden, dass Verbraucher den Ausgang des Verfahrens abwarten und opportunistische Entscheidungen treffen. Der Referentenentwurf hatte demgegenüber noch vorgesehen, dass die Verbraucher ihre Ansprüche spätestens am Tag vor der ersten mündlichen Verhandlung angemeldet haben müssen. Letztlich einigten sich das Bundesjustizministerium und das Bundesverbraucherschutzministerium jedoch auf eine längere Frist.

Geblichen ist ebenfalls, dass die Abhilfeklage aus vier Phasen bestehen soll: Sofern das Gericht die Ansprüche für dem Grunde nach gerechtfertigt hält, ergeht ein Abhilfegrundurteil. Dieses Abhilfegrundurteil hält die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung fest, ebenso die von jedem einzelnen Verbraucher zu erbringenden Berechtigungsnachweise. Mit dem Regierungsentwurf wurde eine Ausnahme für Verfahren eingeführt, in denen eine Leistung an namentlich benannte Verbraucher begehrt

wird: Hier kann im Unterschied zum Abhilfegrundurteil ein reguläres Endurteil auf Zahlung ergehen, um das Verfahren zu beschleunigen. Auf das Abhilfegrundurteil folgt eine Vergleichsphase, in der das beklagte Unternehmen und die klagende Stelle versuchen, eine gütliche Einigung zu finden. Gelingt das nicht, geht das Verfahren in die dritte Phase, in der das Gericht darüber entscheidet, in welcher Form das Unternehmen die Verbraucher zu entschädigen hat. Diese Entscheidung soll „Abhilfeendurteil“ heißen und legt den gegebenenfalls vom beklagten Unternehmen zu leistenden kollektiven Gesamtbetrag sowie die Details der Phase vier, des Umsetzungsverfahrens, fest.

Es bleibt abzuwarten, ob und welche Änderungen der Entwurf des VDuG im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens erfährt. Vor dem Hintergrund der Schlussbemerkungen im kürzlich veröffentlichten Abschlussbericht (siehe [hier](#)) zur Ursachenerforschung des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten bleibt zu berücksichtigen, dass die Überlastung der Gerichte mit Massenverfahren weiterhin ein schwer beherrschbares Thema ist, das über einen funktionsfähigen kollektiven Rechtsschutz abgemildert werden kann. Ob das VDuG diesem Ziel gerecht wird, wird sich zeigen müssen.

Hinweis der Redaktion:

Dieser Beitrag ist ein Update zu dem in Ausgabe 07/2023 des Deutschen AnwaltSpiegels erschienenen Beitrag „Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie in Deutschland | Bewältigung von Massenverfahren – ein Dauerbrenner“; siehe [hier](#). (tw) ←

ANZEIGE

LegalTech:Days

STP III

Sichern Sie sich Ihren Platz auf unserer **kostenfreien Event-Tour** und erleben Sie spannende Vorträge in persönlicher Atmosphäre!



Dr. Daniel Halft

The Lean Law Firm – New Work & Legal-Tech als Chance nutzen



Dr. Stephan Beth

Digital Legal Management



Dr. Jürgen Seitz

Künstliche Intelligenz in der Rechtsberatung als Wettbewerbsvorteil nutzen

LIMITIERTES TICKET SICHERN

Gesetzentwurf zur (weiteren) Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Potentiale entfesseln – oder Scheitern an den tatsächlichen Umständen?

Von Isabel Schnitzler und Ruben Fiedler



Isabel Schnitzler, LL.M.

Fragomen, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin, Associate

ischnitzler@fragomen.com
www.fragomen.com



Ruben Fiedler

Fragomen, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Associate

rfiedler@fragomen.com
www.fragomen.com



Die Fachkräfteeinwanderung fußt künftig auf drei Säulen: auf der Fachkräftesäule, der Erfahrungssäule und der Potentialsäule.

Die Bundesregierung hat sich bereits in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, das Fachkräfteeinwanderungsrecht zu modernisieren. Nun liegt seit dem 29.03.2023 der Kabinettsbeschluss vor – knapp einen Monat später erfolgte am 27.04.2023 die erste Lesung im Deutschen Bundestag. Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit der Frage, welche Änderungen mit dem Gesetzentwurf vorgesehen sind und inwiefern diese der Notwendigkeit, Fachkräfte aus Drittstaaten zu gewinnen, gerecht werden.

Problem: Fachkräfte- oder auch Arbeitskräftemangel

Die deutsche Wirtschaft leidet unter einem sogenannten Fachkräftemangel, der inzwischen vielmehr ein Arbeitskräftemangel ist. Der Fachkräftereport der Deutschen Industrie- und Handelskammer gibt an, dass 2023 knapp zwei Millionen Arbeitsplätze vakant bleiben werden. Neben der schmerzlichen Tatsache, dass der Fachkräftemangel Deutschland eine Wertschöpfung von fast 100 Milli-

arden Euro kostet, gelten global diverse Teams als Motor der Innovation. Aber nicht nur hochqualifizierte und gut ausgebildete Menschen werden derzeit händeringend auf dem deutschen Arbeitsmarkt gesucht, auch Arbeitskräfte ohne Ausbildung werden dringend benötigt. Das neue Einwanderungsrecht soll dem nun Rechnung tragen, um die Leistungs- und vor allem Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu sichern.

Lösung: Verbessertes Einwanderungsgesetz?

Der Gesetzentwurf sieht als grundlegenden Lösungsansatz vor, dass die Fachkräfteeinwanderung künftig auf drei Säulen fußt: auf der Fachkräftesäule, der Erfahrungssäule und der Potentialsäule. Nachstehend werden die entscheidendsten, praxisrelevanten Änderungen und Neuregelungen beleuchtet.

Fachkräftesäule

Die Fachkräftesäule, die insbesondere Änderungen im Bereich der Blauen Karte EU sowie der geltenden Regelungen für Fachkräfte mit deutschen oder anerkannten ausländischen Abschlüssen (dies meint sowohl Hochschulabschlüsse als auch Berufsqualifikationen) umfassen soll, ist hier besonders in den Fokus der Gesetzesreform gerückt.

Fachkräften mit Berufsausbildung, Fachkräften mit akademischer Ausbildung, Fachkräften mit Berufsausbildung sowie Fachkräften mit akademischer Ausbildung (vgl. § 18 AufenthG) soll nunmehr eine Aufenthaltserlaubnis

zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Dies öffnet den Regelungsrahmen der Vorschrift, denn zuvor war es Fachkräften lediglich gestattet, qualifizierte Beschäftigungen auszuüben, zu der ihre Qualifikation sie befähigte. Eine Befähigung aufgrund erworbener Qualifikationen lag bisher dann vor, wenn zwischen den erworbenen Qualifikationen und der beabsichtigten Tätigkeit ein Zusammenhang dahingehend bestand, dass die erworbenen Qualifikationen im weiteren Sinne Voraussetzung für die Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit waren (Anwendungshinweise FachkEinwG/AufenthG Nr. 18a.1.3).

Die Öffnung indiziert weitgehend, dass dieser Zusammenhang künftig gerade nicht mehr bestehen muss. So könnte dann in Zukunft beispielsweise die türkische Juraabsolventin auch in der Personalabteilung eines Unternehmens tätig werden, ohne dass das Fehlen des bisher erforderlichen Zusammenhangs zwischen Qualifikation und Beruf moniert würde und der Erteilung eines Visums im Wege stünde.

Blaue Karte EU: Neben der Neuverortung der Regelung – nunmehr in einer eigenen Norm unter § 18g AufenthG – wird die Blaue Karte EU zunächst weiterhin Fachkräften mit akademischer Ausbildung zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen inländischen Beschäftigung erteilt.

Die Gehaltsschwellen sollen sichtbar gesenkt werden, sowohl im Rahmen der Blauen Karte EU als auch für sogenannte Engpassberufe, wie beispielsweise Berufe im Gesundheitswesen. Neu geregelt werden soll zudem eine

niedrigere Mindestgehaltsschwelle für Berufsanfänger mit anerkanntem akademischem Abschluss.

Eine praxisrelevante Änderung betrifft zudem einen möglichen Arbeitsplatzwechsel von Inhabern einer Blauen Karte. Hierfür wird nunmehr keine Erlaubnis der Ausländerbehörde mehr benötigt. In den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung kann die zuständige Ausländerbehörde den Arbeitsplatzwechsel jedoch für 30 Tage aussetzen und innerhalb dieses Zeitraums ablehnen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU nicht vorliegen.

Neuregelungen für die kurzfristige als auch langfristige Mobilität von Inhabern einer Blauen Karte EU aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sind ebenfalls aufgegriffen. Inhaber eines entsprechenden Titels benötigen fortan für die Einreise und für den sich anschließenden Aufenthalt zum Zweck der Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit, die im direkten Zusammenhang mit den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag steht, keinen Aufenthaltstitel und keine Arbeitserlaubnis, wenn die Dauer des Aufenthalts 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet. Hält sich der Inhaber der Blauen Karte bereits seit zwölf Monaten in dem anderen Mitgliedstaat auf, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auch in Deutschland eine Blaue Karte EU erteilt. Die Gleichwertigkeit der Qualifikation wird in diesem Zusammenhang angenommen, wenn der Inhaber bereits seit zwei Jahren im Besitz der Blauen Karte ist. Es gelten Sonderregelungen für Mitgliedstaaten, die nicht Teil des Schengenraums sind.

Erfahrungssäule

Ein weiterer Teil des geänderten Aufenthaltsgesetzes soll auf der Erfahrungssäule basieren. Dabei soll künftig auch Arbeitskräften ohne in Deutschland anerkanntem Hochschulabschluss oder anerkannte Berufsausbildung ein Visum zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ausgestellt werden können, sofern ein bestimmter Umfang von Berufserfahrung vorgewiesen wird. Bisher betraf dies nur Personen, die im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) tätig werden wollten. Allerdings – und insofern mag der Begriff der „Erfahrungssäule“ irreführend sein – wird für die außerhalb des IKT-Bereichs tätigen Personen weiterhin eine Berufs- oder Hochschulqualifikation gefordert. Neu ist, dass diese nicht nach deutschen Standards anerkannt sein muss, sondern die Anerkennung seitens des Staates genügt, in dem sie erworben wurde.

Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie: Eine Aufwertung erfahren die Berufsgruppen der Informations- und Kommunikationstechnologie; Fachkräften in dieser Branche wird mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ebenfalls eine Blaue Karte EU zur Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung erteilt, sofern die Gehaltsschwelle von 45,3% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erreicht wird. Dies stellt ein Novum dar, war die Blaue Karte EU zuvor doch explizit für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung vorgesehen.

Voraussetzung für die Erteilung ist, dass der Antragsteller über Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,

die auf einer in den vergangenen sieben Jahren erworbenen, mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einem Beruf der Informations- und Kommunikationstechnologie beruhen, deren Niveau mit einem Hochschulabschluss oder einem Abschluss eines mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms vergleichbar ist und den Anforderungen der auszuübenden Beschäftigung entspricht.

Anerkennungspartnerschaften: Auf Basis einer sogenannten Anerkennungspartnerschaft soll eine zusätzliche Möglichkeit zur Beschäftigung mit begleitender beruflicher Anerkennung geschaffen werden. Personen, die noch keine Anerkennung (auch keine Teilerkennung) ihrer Qualifikation haben, können zur Durchführung eines Anerkennungsverfahrens erleichtert einreisen und die Anerkennung im Inland beantragen.

Antragsteller und Arbeitgeber müssen in diesem Zusammenhang eine privatrechtliche Vereinbarung im Sinne einer Anerkennungspartnerschaft in Text- oder Schriftform schließen. Der Antragsteller muss sich in dieser verpflichten, spätestens nach Einreise oder nach Titelerteilung im Inland bei der zuständigen Stelle das Verfahren zur Anerkennung seiner Berufsqualifikation einzuleiten oder für einen im Inland reglementierten Beruf eine Berufsausübungserlaubnis zu beantragen. Es muss zudem ein Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen.

Um sich für eine Anerkennungspartnerschaft zu qualifizieren, muss der Antragsteller entweder über eine staatlich anerkannte ausländische, mindestens zweijährige

Berufsqualifikation oder über einen staatlich anerkannten ausländischen Hochschulabschluss und zudem über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A2) verfügen – staatlich anerkannt bedeutet hier anerkannt durch den Staat, in dem die Qualifikation erworben worden ist. Der Arbeitgeber muss überdies für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet sein, also ausreichende aktuelle Erfahrung mit Ausbildung oder beruflicher Nachqualifizierung vorweisen können.

Die Aufenthaltserlaubnis soll bei erstmaliger Erteilung höchstens für ein Jahr erteilt werden. Eine Verlängerung für bis zu drei Jahre wird erteilt, wenn der Arbeitnehmer das Anerkennungsverfahren tatsächlich betreibt. Ein Zweckwechselverbot besteht nicht, jedoch kann im Anschluss an einen Aufenthalt nach dieser Norm keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Potentialsäule

Um auch im Hinblick auf die Gewinnung junger Arbeitskräfte auf dem internationalen Markt wettbewerbsfähig bleiben zu können, sollen mit Hilfe der sogenannten Potentialsäule Änderungen und Neuregelungen des Aufenthaltsgesetzes implementiert werden. Diese Änderungen sollen jungen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen attraktive Chancen und Möglichkeiten bieten, einen langfristigen Aufenthalt in Deutschland zu sichern.

Chancenkarte: Die Einführung einer Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems für Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss soll anhand bestimmter Auswahlkriterien Möglichkeiten zur Probearbeit oder Neben-

beschäftigung bieten und den Wechsel in Aufenthaltstitel zu Erwerbs- oder Bildungszwecken gewährleisten.

Die Chancenkarte kann einem Ausländer für eine Dauer von bis zu einem Jahr erteilt werden, wenn er eine Fachkraft im Sinne des § 18 AufenthG ist oder nach Maßgabe des ebenfalls neu eingeführten Punktesystems eine ausreichende Punktzahl für die Erfüllung von spezifischen Merkmalen erhalten hat sowie der Lebensunterhalt gesichert ist. Merkmale hierfür sind insbesondere Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug. Die Chancenkarte berechtigt sodann dazu, eine Beschäftigung von durchschnittlich insgesamt höchstens zwanzig Stunden je Woche auszuüben und eine Probebeschäftigung für jeweils höchstens zwei Wochen auszuüben, die qualifiziert ist, auf die Ausbildung abzielt oder geeignet für die Anerkennung einer Berufsqualifikation ist.

Studierende: Für Studierende wird der Umfang der erlaubten Beschäftigung neu definiert. Studierende sollen nunmehr berechtigt sein, Beschäftigungen an bis zu 140 Arbeitstagen statt bisher 120 Tagen im Kalenderjahr auszuüben. Zu diesem Zweck ist ein Arbeitstagekonto zu führen.

Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigungen sowie während der vorlesungsfreien Zeit sollen zudem weitere Vergünstigungen greifen, die unter Umständen dazu führen, dass die Anzahl der erlaubten Tage über 140 hinaus erhöht wird.

Praxisrelevant ist insbesondere die weitgehende Abmilderung des Zweckwechselverbots. Bisher konnte – sofern das Studium in Deutschland nicht abgeschlossen war – ein Wechsel des Aufenthaltszwecks nur in stark beschränktem Umfang durchgeführt werden. Künftig darf während eines entsprechenden Aufenthalts zum Zwecke des Studiums eine Aufenthaltserlaubnis nicht für Beschäftigungen nach § 19c Abs. 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen erteilt werden. Anderweitige Zweckwechselverbote sollen jedoch nicht bestehen.

Familiennachzug: Im Rahmen des Familiennachzugs sind die allgemeinen Anforderungen gesenkt worden, um die Attraktivität für nachhaltige Migration zu steigern. Ehegatten von Inhabern einer Niederlassungserlaubnis, die zuvor eine Blaue Karte EU gehalten haben, ist bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern der Ehegatte im Umfang von mindestens 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist und die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Erwartungsmanagement: Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Verwaltung

Betrachten wir die derzeitige Situation für Menschen, die sich in den deutschen Arbeitsmarkt integrieren wollen, so stellen wir zweierlei fest:

Zum einen sind die materiell-rechtlichen Hürden bisweilen recht hoch, was dazu führt, dass motivierte Arbeitskräfte, die nicht die erforderliche Ausbildung haben, oft-

mals durch das Raster des Aufenthaltsgesetzes fallen. Zum anderen sind die Verfahren kompliziert und langwierig.

Künftig soll jedenfalls den materiell-rechtlich hohen Anforderungen durch die Erfahrungs- sowie durch die Potentialsäule entgegengewirkt werden. Kriterien wie beispielsweise Sprachkenntnisse und Berufserfahrung kommen zum Tragen. In der Praxis ist zu erwarten, dass damit sowohl den Personen, die noch keinen Arbeitsplatz haben, aber Kriterien des Punktesystems erfüllen, als auch den Personen ohne anerkannte Ausbildung, aber mit entsprechender Erfahrung, die Migration zum Zwecke der Erwerbstätigkeit erleichtert wird. Durch abgesenkte Anforderungen innerhalb der Fachkräftesäule wird der Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes für Personen aus dem Ausland ebenfalls erweitert.

Für den Arbeitsmarkt bedeutet das, dass künftig eine größere Gruppe an geeigneten Arbeitnehmern potentiell zur Verfügung steht.

In der Praxis bleibt jedoch fraglich, ob die Umsetzung an den behördlichen Strukturen scheitern wird. Bereits jetzt können Termine bei Auslandsvertretungen nur mit viel Vorlauf und Geduld gebucht werden. Auch die Ausländerbehörden ächzen unter der derzeitigen Arbeitsbelastung, die sicherlich ebenso einem Rückstau aus Zeiten der Pandemie sowie dem Krieg in der Ukraine geschuldet ist. Im Übrigen ist oftmals herausfordernd, dass die Ausländerbehörden, die sich in kommunaler Verantwortung befinden, unterschiedliche Systeme für die Antragstellung nutzen, unterschiedliche Anforderungen an einzureichende Dokumente stellen und auch in unterschied-

lichem Maße lösungsorientiert arbeiten. Hinzu kommt, dass den meisten Behörden derzeit nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht und viele Personalstellen unbesetzt bleiben. Dies führt zu erheblichen Wartezeiten, die für die Antragsteller beispielsweise zur Folge haben, dass neue Arbeitsstellen nicht angetreten werden können, kein Einkommen generiert werden kann, Deutschland nicht verlassen werden darf oder Familien erst mit erheblicher Verzögerung nachziehen können. All dies sind Punkte, die eine nachhaltige Migration nach Deutschland derzeit unattraktiv machen – insbesondere im Vergleich zu anderen europäischen Staaten.

Diese Probleme werden durch den Gesetzentwurf nicht ausreichend adressiert. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Neuerungen die Behörden vor neue Herausforderungen stellen werden. Flankiert werden müsste der Gesetzentwurf insofern durch Maßnahmen der Digitalisierung der Visaverfahren, einheitlicheres Vorgehen der Ausländerbehörden und effizientere wie schnellere Prozesse. Erst dann wird die Attraktivität Deutschlands im internationalen Wettbewerb als Einwanderungsland merklich zunehmen. ←

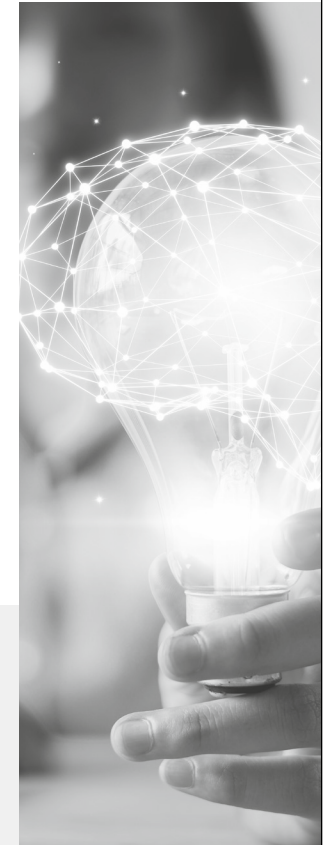
ADVANT Beiten & 

KREATIVE LÖSUNGEN IM ARBEITSRECHT

- Mehrarbeit macht mehr Arbeit – auch für Arbeitgeber:innen!
- Und ewig droht die Scheinselbständigkeit
- Pfeifen auf's Verpiffenwerden? – Neues zum Whistleblowerschutz
- Erfahrungen aus der Gründung des ersten Sozialpartnermodells in Deutschland und Einsatzmöglichkeiten der „Reinen Beitragszusage“

**HIER
ANMELDEN**

DÜSSELDORF | DIENSTAG, 06.06.2023
FRANKFURT AM MAIN | MITTWOCH, 07.06.2023
HAMBURG | MITTWOCH, 14.06.2023
MÜNCHEN | DONNERSTAG, 15.06.2023
BERLIN | DIENSTAG, 21.06.2023



advant-beiten.com

Fremdbesitz an Anwaltskanzleien: Das Ende mystischer Glaubenssätze?

Anmerkungen zum EuGH-Vorlagebeschluss des AGH Bayern vom 20.04.2023

Von Markus Hartung



Markus Hartung

Rechtsanwalt, Gründer und Senior Fellow am Bucerius Center on the Legal Profession
Mitglied des Berufsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins, Berlin

markushartung@me.com
www.markushartung.com



Die Rechtfertigung des Fremdbesitzes gleicht einem Perpetuum mobile, angetrieben durch mystische Glaubenssätze.

Einführung

Es geht um eine bemerkenswerte Entscheidung des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs (BayAGH), der ein Klageverfahren wegen des Widerrufs einer Anwaltszulassung ausgesetzt und dem EuGH verschiedene Fragen zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vorgelegt hatte. Solche Vorlagebeschlüsse sind nicht per se spektakulär, aber im vorliegenden Fall hatte der AGH wesentliche Glaubenssätze des anwaltlichen Selbstverständnisses kritisch untersucht und angezweifelt, weil sie nach seiner Auffassung unverhältnismäßig sein könnten – jedenfalls nach dem europäischen Recht. Und weil der AGH darüber

nicht entscheiden darf, hat er im laufenden Verfahren den EuGH eingeladen, sich das anwaltliche Berufsrecht im Lichte der europäischen Grundfreiheiten einmal genauer anzusehen. In der Sache geht es um die Beteiligung einer österreichischen GmbH, die keine Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen hat, an einer deutschen Rechtsanwaltsgesellschaft, mit anderen Worten: Es geht um die Zulässigkeit des Fremdbesitzes (siehe [hier](#)).

Zum Sachverhalt

Der Sachverhalt ist schnell erzählt: In Bayern gibt es eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die im Jahr 2020 als UG gegründet und zur Anwaltschaft zugelassen worden ist. Gründer und alleiniger Gesellschafter war ein Rechtsanwalt, der nicht nur anwaltlich, sondern auch als Betreiber eines sehr bekannten Legal-Tech-Inkasso-Unternehmens tätig ist, die wiederum der Mietpreisbremse zum Durchbruch verhilft. So weit, so gut. Im Jahr 2021 veräußerte er 51 der 100 Geschäftsanteile an eine österreichische GmbH, die rein gewerblich tätig ist. Mit der Veräußerung ist auch die Satzung der Anwaltsgesellschaft dahingehend geändert worden, dass jegliche Einwirkungs- und Weisungsmöglichkeiten der Gesellschafter auf die anwaltliche Tätigkeit ausgeschlossen und die Gesellschafter zur Verschwiegenheitspflicht verdonnert worden sind, und zwar deutlich umfangreicher als nach § 43a Abs. 2 BRAO.

Das zuständige Amtsgericht Traunstein hatte bei dieser Transaktion keine Bedenken und trug Satzungsänderung und Anteilsübertragung ein, was wegen § 380 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 FamFG ungewöhnlich ist, aber hier einmal dahin-

gestellt sein soll. Als die Anteilsübertragung der Münchner Rechtsanwaltskammer (RAK) mitgeteilt wurde, passierte das, was passieren musste: Die RAK widerrief im November 2021 die Zulassung der Anwaltsgesellschaft. Dagegen richtete sich die Klage, über die im April 2023 verhandelt worden ist und die mit dem Vorlagebeschluss des Senats endete. Verfahrensbeteiligte waren die Rechtsanwaltsgesellschaft und die Rechtsanwaltskammer, aber auch beide Gesellschafter als Beigeladene. Nun liegt die Sache in Luxemburg.

Zum Verfahren

Über die Sache musste nach altem Recht entschieden werden, also gemäß dem Rechtszustand vor Inkrafttreten der BRAO-Reform am 01.08.2022. Aber nach altem wie nach neuem Recht war die Rechtslage klar: Solche Beteiligungen sind unzulässig. Das wusste die Klägerin natürlich auch. Sie verteidigte die Rechtmäßigkeit der Transaktion aber damit, das Verbot nach der BRAO verstoße gegen höherrangiges EU-Recht, insbesondere das Recht auf Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV), das Recht auf Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV), die Rechte aus Art. 15 Dienstleistungsrichtlinie sowie die Rechte der Klägerin und der Beigeladenen aus Art. 15, 16 EU-Grundrechtecharta (zum Sachverhalt und zum Verfahren AGH Bayern vom 20.04.2023 – BayAGH III-4-20/21, AnwBl Online 2023, S. 283, 285 Rn. 11).

Allen Beteiligten war auch klar, dass es sich nicht um ein gewöhnliches Verfahren handelte. Die beklagte RAK schimpfte, es handele sich um einen „konstruierten Fall“,

die klagende Rechtsanwaltsgesellschaft erbringe keine anwaltliche Tätigkeit. Aber allein darauf wollte sie sich dann lieber doch nicht verlassen und beauftragte als Prozessbevollmächtigten den Hannoveraner Berufsrechtler Prof. Christian Wolf – so etwas ist ungewöhnlich, denn Rechtsanwaltskammern vertreten sich in der Regel selbst und greifen auf externe Hilfe nur in besonderen Fällen zurück.

Der Beschluss des AGH Bayern ist sehr umfangreich und eingehend begründet, auf 11,5 Druckseiten im Anwaltsblatt. Die Lektüre lohnt sich für jeden, der Interesse am anwaltlichen Berufsrecht hat, unabhängig davon, ob man die Zweifel des AGH teilt. Was den Beschluss auszeichnet, ist die eingehende Untersuchung dessen, was den Gesetzgeber bewegen haben mag, Sachverhalte so und nicht anders zu regeln, und dass an deren Ende Fragen offenbleiben, die sich nicht rational beantworten lassen. Und schließlich ist die Entscheidung ein Lehrstück über die enge Verflechtung des deutschen mit dem europäischen Recht und auch darüber, welche Bedeutung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die heutige Gesetzgebung hat.

Hintergrund

Bei dem Begriff „Fremdbesitz“ glaubt jeder zu wissen, was gemeint ist: Dahinter steht die Beschränkung derjenigen, die Gesellschafter in einer Anwaltskanzlei sein können. Nach altem Recht (§ 59a Abs. 1 BRAO a.F.) konnten das nur wenige Berufsgruppen sein, unter anderem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte sowie, nach der „Horn“-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2016, Ärzte und Apotheker. Nach neuem Recht (§ 59c Abs. 1 BRAO) hat

sich der Kreis deutlich erweitert, indem auch Angehörige der freien Berufe im Sinne des § 1 PartGG Gesellschafter einer Anwaltsgesellschaft sein können. Aber es gibt ein Aber: Gesellschafter müssen in der Berufsausübungsgesellschaft tätig sein und dort ihren Beruf ausüben. Wer ein rein finanzielles Interesse hat, wer also, um im Bild zu bleiben, in der Berufsausübungsgesellschaft nur sein Geld arbeiten lassen will, darf nicht Gesellschafter sein. Der reine Finanzinvestor ist weder nach altem noch nach neuem Recht willkommen. Allerdings existieren keine Vorgaben darüber, wie umfangreich die berufliche Tätigkeit sein muss.

„Die Besonderheit der AGH-Entscheidung liegt darin, dass sie jeglicher Mystik abschwört und streng logisch argumentiert. In der Entscheidung kommt sogar das Wort ‚empirisch‘ vor, so etwas gab es noch nie in einer berufsrechtlichen Entscheidung.“

Auch wenn beim Begriff „Fremdbesitz“ jeder weiß oder zu wissen glaubt, worum es geht, so ist der Begriff als solcher irreführend. Denn es geht ja gerade nicht um den Besitz Fremder an einer Berufsausübungsgesellschaft, sondern um den Wunsch, Gesellschafter zu werden und Eigenkapital einzubringen. Dennoch wird der Begriff verwendet. Er erfüllt auch einen Zweck, könnte man mei-

nen, vielleicht weil es leichter fällt, Fremdbesitz wegen der Konnotation des „Fremden“ abzulehnen.

Warum ist Fremdbesitz nicht erlaubt?

Fremdbesitz gefährde die Unabhängigkeit des Anwalts, heißt es lapidar. Das Verbot solle erreichen, dass Anwälte bei der Ausübung ihres Berufs wirtschaftlich nicht von Gesellschaftern abhängig sind, die der Gesellschaft in erheblichem Umfang Kapital zur Verfügung stellen. Von Finanzinvestoren gingen besondere Risiken aus. Die anwaltliche Tätigkeit sei dem Gemeinwohl verpflichtet. Die Berufsträger würden hierbei nicht primär nach Gesichtspunkten der Gewinnmaximierung handeln. Demgegenüber sei das Handeln von Marktteilnehmern ausschließlich an der Gewinnerzielung orientiert. Diese seien nicht daran interessiert, flächendeckend für eine universelle Versorgung Verantwortung zu übernehmen. In besonderer Weise gelte das für Finanzinvestoren, egal ob Private Equity oder Venture Capital. Diese seien daran interessiert, zu einem frühen Zeitpunkt Einfluss auf die Unternehmensleitung zu gewinnen, um durch einen späteren Verkauf der Beteiligung eine dem hohen Risiko angemessene Rendite zu erzielen (Zusammenfassung der Argumente bei AGH Bayern vom 20.04.2023 – BayAGH III-4-20/21, AnwBl Online 2023, S. 283, 290 Rn. 46).

Diese Argumentation war schon immer umstritten. Kritisiert worden sind die fehlende Empirie, die fehlende Erforderlichkeit für ein Kompletterbot und insbesondere die fehlende Kohärenz von Regelungen innerhalb der BRAO und im Vergleich zu anderen Dienstleistern, die

dasselbe tun wie Anwälte, aber nicht denselben berufsrechtlichen Schranken unterliegen. Verwiesen worden ist auf die Optiker-Entscheidung des EuGH (EuGH, Urteil vom 21.04.2006, C 140/03), die deutliche Argumente für die Zulässigkeit der reinen Finanzbeteiligung enthielt. Als im Zuge der Verabschiedung der Dienstleistungsrichtlinie ein sogenanntes Normenscreening erforderlich war, um das deutsche Recht auf Übereinstimmung mit dem europäischen Recht zu überprüfen, und im Rahmen dieser Untersuchung deutlich geworden ist, dass strukturelle Beschränkungen von Gesellschaften kaum noch zulässig seien, führte das allerdings zu nichts.

Die Zweifel, ob das ausnahmslose Verbot nicht verfassungs- und europarechtswidrig sei, waren überwältigend (wobei „truth be told“, der Autor dieser Zeilen seit Jahren zum Lager der kritischen Zweifler gehört, zum Nachlesen unter anderem in: Hartung, Ich bin ein Apotheker!, AnwBl 2009, 704; Hartung, Fremdbesitz und Beratungsmonopol, Deutscher AnwaltSpiegel 17/2018 vom 22.08.2018, siehe [hier](#)). Die BRAK und andere vorkonstitutionelle Traditionalisten in den Anwaltsverbänden bemühten sich gar nicht erst, die Zweifel zu entkräften, die Widersprüche aufzulösen, die Inkohärenzen zu erklären, sondern beschränkten sich darauf, dass Fremdbesitz eben die Unabhängigkeit gefährde und deshalb zu verbieten sei. Beweis? Ist halt so. Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern? Gelten hier nicht. Optiker-Entscheidung? Apotheker-Entscheidung. Verhältnismäßig, insbesondere erforderlich? Fremdbesitz gefährdet die Unabhängigkeit. Beweis ... Die Rechtfertigung des Fremdbesitzes gleicht einem Perpetuum mobile, angetrieben durch mystische Glaubenssätze.

Die BRAO-Reform

Vor Inkrafttreten der BRAO-Reform war Fremdbesitz ausdrücklich nur in Rechtsanwaltsgesellschaften in Rechtsform der GmbH, AG und UG und mittelbar in der PartG verboten. Die BRAO-Reform führte einerseits zur Modernisierung des anwaltsbezogenen Gesellschaftsrechts und zur Liberalisierung der interprofessionellen Zusammenarbeit, blieb andererseits aber beim Fremdbesitz auf der alten Linie: In § 59i Abs. 3 BRAO ist dieses nach wie vor ausnahmslose Verbot auf alle Berufsausübungsgesellschaften erstreckt worden. Es gab mehrere Hinweise und Warnungen, auch in der Anhörung vor dem Rechtsausschuss, dass ausnahmslose Verbote kaum verfassungs- und europarechtskonform seien, aber das verhallte ungehört.

Besonderheit der Entscheidung des AGH Bayern

Die Besonderheit der AGH-Entscheidung liegt darin, dass sie jeglicher Mystik abschwört und streng logisch argumentiert. In der Entscheidung kommt sogar das Wort „empirisch“ vor, so etwas gab es noch nie in einer berufsrechtlichen Entscheidung. Der AGH fragt etwa, warum die anwaltlichen Kernwerte in der Zusammenarbeit mit allen möglichen Nichtanwältinnen durch die Bindung an das Berufsrecht gesichert seien, nicht aber in der Zusammenarbeit mit einem Finanzinvestor? Der AGH fragt weiterhin, worin der Unterschied zwischen einem Finanzinvestor einerseits und einem zugelassenen Berufsträger mit viel Geld andererseits bestehe und welchen Wert ein

Tätigkeitsgebot habe, dessen Konturen aus dem Gesetz heraus jedenfalls nicht ersichtlich sind. Bezogen auf die zwingenden Gründe des Allgemeinwohls, die eine Einschränkung der Grundfreiheiten rechtfertigen könnten, sei schließlich nicht ersichtlich, dass das ausnahmslose Verbot erforderlich sei – wiederum mit Verweis auf die Erweiterung der Zusammenarbeitsmöglichkeiten seit Inkrafttreten der BRAO-Reform. Der AGH Bayern hat sich von den üblichen Glaubenssätzen nicht beeindruckt lassen und an vielen Stellen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit und der Kohärenz der Regelung geäußert.

Fazit

Ist der Fall konstruiert? Genauso viel oder genauso wenig wie der Fall, der beim BVerfG zur „Horn“-Entscheidung führte (vgl. Hartung, Die Sache Horn, Deutscher AnwaltSpiegel 03/2016 vom 10.02.2016, siehe [hier](#)). Darauf kommt es ohnehin nicht an. Steht bereits fest, was der EuGH sagen wird? Natürlich nicht, denn so etwas ist eben noch nicht entschieden worden. Doch es sieht durchaus so aus, als ob man Freiheitsrechte – gemeint sind die europäischen Grundfreiheiten, aber auch die Grundrechte aus dem deutschen Grundgesetz – nicht durch unbewiesene Glaubenssätze einschränken könne. Man braucht belastbare und nachvollziehbare Argumente. Dass der AGH Bayern darauf insistiert und die Ratio über die Mystik gestellt hat, macht die Bedeutung der Entscheidung aus. Im anwaltlichen Berufsrecht gibt es das nur selten.

Hinweis der Redaktion:

Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder. (tw) ←

Deutscher
AnwaltSpiegel

17:36 46%

linkedin.com/mwlite/compar

Suche

Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel
Buch- und Zeitschriftenverlage · Frankfurt · Follower:innen

Followers:in

Über uns

Der Deutsche AnwaltSpiegel ist ein Online-Magazin, das sich seit 2009 an die Unternehmenspraxis sowie an den Rechts- und Steuermarkt richtet. Namhafte Autoren aus der Anwaltschaft, aber auch aus Unternehmen sowie nicht zuletzt praxisorientierte Wissenschaftler berichten 14-täglich

Mehr anzeigen

Hauptsitz
Frankfurt

Unternehmensgröße
51-200

Branche
Buch- und Zeitschriftenverlage

Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel · Fol...
81 Follower:innen
4 Tage

Start Ihr Netzwerk Veröffentlichten Mitteilungen Jobs

Zu Recht nichts mehr verpassen: Folgen Sie uns auch auf LinkedIn!

<https://www.linkedin.com/company/produktfamilie-deutscher-anwaltspiegel/>

Rechtmarkt

STP Group lädt zu den LegalTech:Days in Deutschland und in der Schweiz ein

Im Mai, Juni und Juli 2023 lädt die STP Group, Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels und führender Anbieter von Legal-Tech-Komplettlösungen für Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und Rechtsabteilungen, zu einer exklusiven Event-Tour ein. Bei dieser stehen aktuelle Trends, neue Technologien und juristische Themen auf der Agenda.

Unter dem Motto „Driving Innovations“ finden in sieben Städten jeweils halbtägige Veranstaltungen statt, bei denen die Teilnehmer von Branchenexperten wie Dr. Daniel Halft, Tom Braegelmann, Dr. Stephan Beth und anderen über die neuesten Innovationen der Branche informiert werden. Ziel der kostenfreien Veranstaltungsreihe ist es, Interessenten und Kunden der STP-Lösungen Praxisbeispiele, Brancheneinschätzungen und Gedanken über die Zukunft der Rechtsberatung an die Hand zu geben. Auf der Agenda der LegalTech:Days stehen deshalb Vorträge über die Herausforderungen durch New Work, die zahlreichen Aspekte der Prozessdigitalisierung in den Kanzleien, die Wertschöpfung durch Smart Data, aber auch über die Chancen und Risiken künstlicher Intelligenz.

Oliver Bendig, CEO STP Group: „Wir verstehen uns als innovativer Vorreiter der Legal-Tech-Branche und legen bei unserer Tour ein Augenmerk auf die bereits stattfindenden sowie auf die sich abzeichnenden Veränderungen im Kanzleimanagement, in der Insolvenzverwaltung und beim Umgang mit Smart Data. Die Wirtschaft und auch die Legal-Branche befinden sich aktuell in einer intensiven Umbruchphase. Ich persönlich sehe mehr Chancen als Risiken. Diese positive Perspektive möchte ich nicht nur mit den Experten, Referenten und Teilnehmern teilen, sondern gerne auch kontrovers diskutieren.“

Die LegalTech:Days starten an den verschiedenen Terminen jeweils um 13.00 Uhr mit Vorträgen und Networking-Slots, an die sich eine Paneldiskussion mit den vor Ort anwesenden Experten anschließt. Danach klingt die Veranstaltung mit einem entspannten Get-together und Expert Talk aus.

Die LegalTech:Days werden in Deutschland in München, Frankfurt am Main, Düsseldorf, Berlin, Stuttgart, Hamburg sowie in der Schweiz in Zürich stattfinden.

Weitere Informationen und Anmeldung ab sofort [hier](#). (tw)

Deals

Tampnet setzt auf Bird & Bird beim Erwerb der dasNetz AG

Bird & Bird hat das norwegische Unternehmen Tampnet AS, Betreiber des weltweit größten Offshore-Kommunikationsnetzes, beim Erwerb sämtlicher Anteile an der dasNetz AG, einem führenden Anbieter von drahtloser Funkvernetzung im deutschen Teil der Nordsee, der Ostsee und bestimmten wichtigen Häfen und Küstengebieten, beraten.

Mit dieser strategischen Investition erweitert Tampnet seine Präsenz im Bereich der Offshore-Konnektivität in der Nordsee.

Die dasNetz AG betreibt Funkübertragungsstandorte, von denen sich einige außerhalb der deutschen Küstengewässer befinden. Nach dem geltenden deutschen Telekommunikationsgesetz ist für die Erbringung solcher drahtloser Dienste auf See eine Genehmigung durch die deutsche Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) erforderlich.

Tampnet AS ist von den folgenden Bird & Bird-Anwälten beraten worden: Associate Janine Lanfermann-Schmid (Lead), Partner Stefan Münch, (beide Corporate, München), Senior Counsel Valerian Jenny (Regulierung, Frankfurt am Main), Associates Maximilian Koch (Arbeitsrecht, München) und Project Lawyer Kilian Hummel (Corporate, Frankfurt am Main). (tw)

Sozietäten

Hengeler Mueller: Deutsche Börse AG bei öffentlichem Übernahmeangebot für SimCorp A/S, der geplanten Zusammenführung von Qontigo und ISS sowie bei der Schaffung eines neuen Investment-Management-Solutions-Segments begleitet

Die Deutsche Börse AG und SimCorp A/S haben eine Vereinbarung unterzeichnet, nach der die Deutsche Börse AG ein freiwilliges öffentliches Bar-Übernahmeangebot für alle Aktien von SimCorp A/S (ohne eigene Aktien) unterbreiten wird. Gleichzeitig beabsichtigt die Deutsche Börse AG, die Entwicklung ihres Daten- & -Analytik-Segments weiter voranzutreiben. Gemeinsam mit General Atlantic plant die Deutsche Börse AG eine Zusammenlegung von Qontigo und ISS, wobei General Atlantic als alleiniger Minderheitsgesell-

schafter an der kombinierten Qontigo-Gesellschaft beteiligt werden soll. Die Deutsche Börse AG und General Atlantic haben eine Grundsatzvereinbarung über die beabsichtigte Zusammenlegung mit dem Ziel getroffen, einen führenden ESG-, Daten-, Index- und Analytik-Anbieter zu schaffen und mittelfristig wertschaffende Kapitalmarktoptionen, einschließlich eines potentiellen Börsengangs (IPO), zu eruieren.

Hengeler Mueller berät die Deutsche Börse AG bei den Transaktionen.

Deutsche Börse AG Inhouse Group Legal Team: Bettina Kramer-Braun (Group General Counsel), Dr. Hendrik Schäfer (Head of Corporate & Commercial Legal), Philipp Dehlerking (M&A Legal), Dr. Marco Tautges (Kartellrecht/Finanzierung), Dr. Ivo Frohmüller (Corporate).

Hengeler-Mueller-Team für die Deutsche Börse AG:

M&A: Dr. Daniel Möritz (Partner, München), Dr. Lucina Berger (Partnerin, Frankfurt am Main, beide Federführung), Dr. Christian Schwandtner (Partner, Düsseldorf), Dr. Benedikt Hoegen (Frankfurt am Main), Dr. Patrick Hell, Dr. Lea Sophie Grohmann, Johannes Ahlswede, Michael Mertel (alle München), Julia Tittel, Dr. Jan Häller, André Jahn, Guglielmo Ziani (alle Frankfurt) und Dr. Okan Isikay (Düsseldorf, alle Associates),

Kartellrecht: Dr. Markus Röhrig (Partner, Brüssel), Dr. Anja Balitzki (Counsel, Düsseldorf) und Ioana Laura Stoicescu (Associate, Brüssel), FDI: Prof. Dr. Dirk Uwer (Partner), Jan Schülting (Associate, beide Düsseldorf),

Tax: Dr. Markus Ernst (Partner, München) und Maximilian Maucher (Associate, Frankfurt am Main),

Kapitalmarktrecht: Alexander Rang (Partner, Frankfurt am Main), Arbeitsrecht: Dr. Christian Hoefs (Partner, Frankfurt am Main),

Regulatory: Dr. Christian Schmies (Partner, Frankfurt am Main). (tw)

HEUSSEN unterstützt den führenden Anbieter von Quantencomputeranwendungen Terra Quantum bei Investorenaufnahme

Investcorp, eine der weltweit führenden alternativen Investmentgesellschaften, hat in die Terra Quantum AG, ein weltweit führendes Schweizer Quantentechnologie-Unternehmen, investiert. Die HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München, und Walder Wyss haben die Terra Quantum AG in allen rechtlichen Aspekten der Transaktion beraten. Das neue Kapital soll von Terra Quantum für den weiteren Aufbau und die Kommerzialisierung ihrer Produkte in den Bereichen Quantensicherheit und Kryptographie verwendet werden. Das HEUSSEN-Deal-Team wurde von Clemens Richter (Partner, Corpo-

rate/Private Clients) geleitet, das Walder Wyss-Deal-Team wurde von Marion Bähler (Managing Associate, Corporate/M&A) geführt und umfasste zudem Marius Breier (Managing Associate, Tax). Der Fachbereich Corporate gehört zu den Kernbereichen bei HEUSSEN. Über 30 Partner und Rechtsanwälte begleiten insbesondere Transaktionen, Finanzierungsrunden sowie Restrukturierungen. Nationale wie internationale Mandanten werden standortübergreifend in allen gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei allen Fragen rund um die Unternehmensorganisation beraten. Das Team verfügt zudem über umfassende Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Sachverhalten. (tw)

Latham & Watkins berät Apollo bei Investition in Höhe von 1 Milliarde Euro in Vonovia-Portfolio

Latham & Watkins LLP hat Apollo Global Management (Apollo) bei einem 1-Milliarden-Euro-Investment in ein von Vonovia gehaltenes und mit 3,3 Milliarden Euro (ohne Schulden und Barmittel) bewertetes Portfolio hochwertiger Wohnimmobilien beraten. Die Geldmittel stammen von mit Apollo verbundenen und dritten Versicherungsunternehmen und anderen langfristigen Investoren.

Latham & Watkins LLP hat mit folgendem Team beraten: Otto von Gruben, Dr. Carsten Loll (beide Partner, Frankfurt am Main), Michael Haas (Partner, New York, gemeinsame Federführung), Gary Boss (Partner, New York), Dr. Dominik Waldvogel (Associate), Sven Nickel (Counsel, beide Frankfurt am Main), Henriette Hosemann, Katharina Wolf, Sebastian von Hornung (alle Associate, München), Jana Maué (Associate, Hamburg), Marie-Christine Welp, Annika Bilics (beide Associate, Frankfurt am Main), Frank Grell (Partner), Hendrik Hauke (Counsel), Axel Krohn, Eike Christian Schmidt-Röh (beide Associate, alle Hamburg), Prof. Dr. Thomas Grützner (Partner, München), Samuel Steinman (Associate, New York, alle Private Equity Real Estate), Dr. Torsten Volkholz (Partner, Frankfurt am Main), Anna-Maria Kuckerz (Associate, Hamburg), Julia Bräuer (Associate, München, alle Bank- und Finanzrecht), Tobias Klass, Verena Seevers (beide Partner, Hamburg), Bora Bozkurt (Partner), Yucui Yu (Associate, beide New York), Julia Wenzel (Associate, Hamburg, alle Tax), Martina Hölzer (Associate, Arbeitsrecht, München). (tw)



Personal

DLA Piper ernannt fünf neue Partner in Deutschland

DLA Piper hat zum 01.05.2023 weltweit 72 neue Partner ernannt, darunter mit Dr. Manuel Indlekofer, Dr. Constanze Krenz, Eike Neugebauer, Dr. med. Kokularajah Paheenthararajah und Dr. Moritz von Hesberg fünf Partner in Deutschland.

Dr. Manuel Indlekofer ist seit 2015 am Münchener Standort in der Praxisgruppe Real Estate tätig. Er hat umfassende Kenntnisse und Expertise in nationalen wie internationalen Immobilientransaktionen einschließlich Projektentwicklungen, im gewerblichen Mietrecht sowie im Bau-, Anlagenbau- und Architektenrecht. Im Rahmen der Projektentwicklung liegt sein Schwerpunkt auf dem privaten Bau- und Architektenrecht sowie der Beratung von Projekten im Bereich Infrastruktur und Erneuerbare Energien. Er berät zu allen Formen von Bau-, Anlagenbau-, Architekten-, Ingenieur-, Projektsteuerungs- und Managementverträgen. Im gewerblichen Mietrecht hat er besondere Erfahrung im Bereich Real Estate Services erworben und berät alle Arten von immobilienrechtlichen Betreibermodellen wie Co-Working, Co-Living, Flexible Workspace und alle sonstigen Arten von Betreiber- und Managementstrukturen.

Dr. Constanze Krenz ist seit 2015 am Münchener Standort von DLA Piper tätig und Mitglied der Praxisgruppe Intellectual Property & Technology. Sie berät und vertritt Mandanten aus verschiedenen Branchen in komplexen Patentverletzungsverfahren wie auch in den Rechtsbestandsverfahren. Dr. Krenz verfügt über umfassende Erfahrung bei der Prozessführung umfangreicher Patentverletzungsverfahren einschließlich der strategischen Beratung und der Beratung auf der Schnittstelle zum Kartellrecht. Ein besonderer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Beratung und Vertretung von Mandanten in Patentnichtigkeits- und Einspruchsverfahren, insbesondere im IT-Sektor sowie in der herstellenden und verarbeitenden Industrie, einschließlich der Automobil- und der Luftfahrtindustrie. Das umfasst auch die Koordination und strategische Beratung in länderübergreifenden Patentstreitverfahren.

Eike Neugebauer ist seit 2019 bei DLA Piper. Vom Frankfurter Büro aus berät er als Mitglied der Praxisgruppe Finance, Projects & Restructuring nationale und internationale Unternehmen bei Finanzierungen mit einem Fokus auf Immobilienfinanzierungen. Neben Banken und Sponsoren zählen dazu seit vielen Jahren alternative Darlehensgeber und Investoren wie Versicherungen,

Versorgungswerke und Darlehensfonds, die Neugebauer bei allen Fragen des Finanzierungsrechts und den für die Mandanten relevanten Aufsichtsrechten unterstützt. Auch bei komplexen Finanzierungen unter Einbeziehung von Senior- und Mezzanine-Finanzierungen und alternativen Finanzierungselementen wie Bonds oder Schuldverschreibungen sowie bei der Strukturierung der Rechtsbeziehungen zwischen einer Mehrzahl an Gläubigern berät er regelmäßig.

Dr. med. Kokularajah Paheenthararajah arbeitet seit 2017 im Kölner Büro von DLA Piper. Er berät nationale und internationale Mandanten zu komplexen Patent- und Lizenzstreitverfahren sowie zu regulatorischen Themen mit besonderem Fokus auf dem Life-Sciences- und Healthcare-Sektor. Er hat umfassende Erfahrungen auf den Gebieten der innovativen Therapien, Diagnostika und Biotechnologien, insbesondere Zell- und Genterapeutika, rekombinante Wirkstoffe, biotechnologische Gewebeprodukte, Tumorstoffe, Genom-Editing und Präzisionsmedizin. Ein weiterer Fokus der Tätigkeit von Dr. Paheenthararajah ist die Beratung in komplexen regulatorischen und strategischen Fragen im Life-Sciences- und Healthcare-Sektor in den Bereichen regulatorische Daten- und Marktklusivität, Compliance und Investigations, Market-Access-Strategien, Marketing, F&E-Kooperationen, klinische Studien und digitale Gesundheit. Zu seinen Mandanten gehören führende forschende Pharma-, Biotechnologie-, Diagnostika- und Medizintechnologie-Unternehmen sowie medizinische Forschungseinrichtungen und Private-Equity-Firmen. Dr. Paheenthararajah ist in Deutschland sowohl als Rechtsanwalt als auch als Arzt zugelassen.

Dr. Moritz von Hesberg ist seit 2020 am Hamburger Standort Mitglied der Praxisgruppe Corporate/M&A und berät zahlreiche deutsche und internationale Mandanten. Ein wesentlicher Fokus seiner Tätigkeit liegt auf der Strukturierung und Begleitung von komplexen bzw. Cross-Border-Transaktionen, insbesondere Joint Ventures. Darüber hinaus berät er regelmäßig Portfoliogeellschaften von Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds zu Akquisitionen. Im Rahmen seiner Corporate-Governance-Beratung ist Dr. von Hesberg im Bereich Corporate Compliance sowie im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Begleitung interner Untersuchungen tätig. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit sowohl im M&A- als auch im Corporate-Governance-Bereich liegt in der Beratung zu Fragestellungen rund um das Thema ESG. Er berät insbesondere Mandanten aus der Life-Sciences- und Biotechnologieindustrie, aus dem Logistik- und Schifffahrtbereich sowie dem Technologie- und Consumer-Goods-Sektor.

„Wir gratulieren unseren fünf neuen Partnern ganz herzlich zu diesem Meilenstein in ihrer Karriere und freuen uns über die Verstärkung der deutschen Praxis aus den eigenen Reihen“, so Dr. Kai Bodenstedt und Dr. Martin Haller, Co-Managing Partner von DLA Piper in Deutschland. „In ihren neuen Positionen werden sie die Zukunft unserer Kanzlei und der Praxisbereiche entscheidend mitgestalten und weiterhin zum nachhaltigen Erfolg unserer Mandanten und damit unserer Kanzlei beitragen. Die Ernennungen sind auch Beleg für die Vielfalt unserer Talente über alle Praxisbereiche und Sektoren hinweg und für die hervorragenden Weiterentwicklungsperspektiven bei DLA Piper.“ (tw)

Dr. Lorenz Müller verstärkt das ESG-Team von lindenpartners als Of Counsel



Dr. Lorenz Müller

Dr. Lorenz Müller, bis September 2022 Direktor beim Deutschen Bundestag im Amt eines Staatssekretärs, verstärkt seit dem 01.03.2023 die Berliner Kanzlei lindenpartners als Of Counsel. Der 60-jährige Jurist, der beim Deutschen Bundestag zuvor unter anderem auch den Bereich Presse und Kommunikation geleitet hatte, wird vor allem öffentliche Unternehmen in den Bereichen Nachhaltigkeitsstrategie und -berichterstattung u.a. unter der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) beraten. Bei lindenpartners trifft er auf ein zehnköpfiges ESG-Team, das in den vergangenen Jahren eine führende Praxis in der Sustainable-Finance-Beratung etabliert hat und jetzt seine Praxiserfahrungen nutzt, um auch Corporates unter der neuen CSRD-Gesetzgebung strategisch und rechtlich zu beraten. „Schon als Leiter der Bundestagsverwaltung haben mich die Bereiche Nachhaltigkeit und Digitalisierung in den vergangenen Jahren beschäftigt und herausgefordert – und persönlich sehr interessiert. Die neue EU-Gesetzgebung zu ESG ist komplex und zeigt zugleich auf, welche Daten, Prozesse, Risiken und Vertragsbeziehungen betrachtet und überdacht werden müssen, um Organisationen auf den Pfad zu verbesserter Nachhaltigkeit zu führen. Um diesen Prozess weiterzuentwickeln und zu unterstützen, scheint mir lindenpartners eine ideale Plattform zu sein“, sagt Dr. Lorenz Müller.

„Wir freuen uns sehr darüber, dass Dr. Lorenz Müller unser ESG-Team unterstützt“, so Dr. Thomas Asmus, Mitgründer von lindenpartners und Mitglied des ESG-Corporate-Teams. „Er ist nicht nur ein äußerst kluger Jurist, sondern hat als Verwaltungsmanager und ehemaliger Leiter der Bundestagsverwaltung auch unschätzbare Erfahrungen mit der Umsetzung komplexer Projekte

im öffentlichen Raum inklusive der medialen Konsequenzen. Das wird uns sehr helfen, unsere Mandanten nicht nur bei den rechtlichen Implikationen der CSRD, sondern auch bei organisatorischen und strategischen Entscheidungen passgenau zu beraten.“ (tw)

Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels erscheint am 24. Mai 2023.

Das Online-Magazin für Nachhaltigkeit in der Unternehmenspraxis



SustainableValue richtet sich an Nachhaltigkeitsbeauftragte, Unternehmensjuristen, Complianceverantwortliche, Geschäftsführer, Vorstände und all diejenigen, die sich regelmäßig über nationale und internationale Entwicklungen in diesem Segment informiert halten müssen. Das redaktionelle Konzept sieht praxisrelevante Beiträge zu den für die Unternehmenspraxis und den Rechtsmarkt wesentlichen Fragen der Nachhaltigkeit vor.

www.sustainablevalue-magazin.de

Herausgeber



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe



Strategische Partner

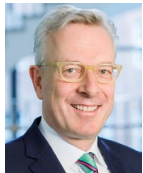


Kooperationspartner



F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Pariser Str. 1 • 60486 Frankfurt am Main

Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 83 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.


Carsten Beisheim

GvW Graf von Westphalen,
Düsseldorf
Rechtsanwalt, Partner

c.beisheim@gvw.com


Dr. Andreas Biegel

Delvag Versicherungs-AG,
Köln
Rechtsanwalt,
Leiter des Geschäftsbereichs
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de


Peter Bokelmann

TRUMPF SE + Co. KG,
Ditzingen
Leiter Zentralbereich Recht
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com


**Dr. Stefan Brüggmann,
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank
Hessen-Thüringen,
Frankfurt am Main
Chefsyndikus

stefan.brueggmann@helaba.de


Giovanni Brugugnone

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, CIPP/E,
Bad Homburg
Data Protection Officer,
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com


Dr. Heiko Carrie

Robert Bosch France S.A.S.,
Saint-Ouen
Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com


**Dr. Martin Dannhoff,
LL.M.**

Bertelsmann SE & Co. KGaA,
BMG Music Publishing,
Gütersloh
Executive Vice President
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de


Fritz Daube

Air Liquide,
Frankfurt am Main
Legal Counsel, Global E&C
Solutions Director,
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com


David J. Deutsch

HOCHTIEF Aktiengesell-
schaft, Essen
Legal Counsel, Head of
Governance Operations,
Corporate Department Legal

david.deutsch@hochtief.de


Hans-Ulrich Dietz

Frankfurt School of Finance
& Management,
Frankfurt am Main/
Aschaffenburg
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de


Dirk Döppelhan

ALDB GmbH,
Berlin
Geschäftsführung

info@aldb.org


Dr. Jan Eckert

ZF Friedrichshafen AG,
Friedrichshafen
Vice President Corporate
Governance, Rechtswesen/
Legal Department

jan.eckert@zf.com


**Dr. Janett Fahrenholz,
LL.M. (Auckland)**

Volkswagen Aktiengesellschaft,
Wolfsburg
Leiterin Regulierungsrecht

janett.fahrenholz@volkswagen.de


Dr. Stefan Fandel

Merck KGaA,
Darmstadt
Programm Lead Continuous
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com


Michael Felde

Deutsche Leasing AG,
Bad Homburg
Leiter Recht

michael.felde@deutsche-leasing.com


Dr. Michael Fischer

Jones Day,
Frankfurt am Main
Partner

mrfischer@jonesday.com



Moritz Fischer
Klöckner & Co SE,
Duisburg
General Counsel & Chief
Governance Officer

moritz.fischer@kloeckner.com



Dr. Jörg Flatten
Schott AG,
Mainz
General Counsel/
Chief Compliance Officer

joerg.flatten@schott.com



Dr. Till Friedrich
HSH Nordbank AG,
Kiel/Hamburg
Leitung Bank- und
Kapitalmarktrecht

till.friedrich@hsh-nordbank.com



Susanne Gellert, LL.M.
German American Chamber
of Commerce, Inc., New York
Rechtsanwältin,
Head of Legal Department

sgellert@gaccny.com



**Michael H. Ghaffar,
LL.M. (NYU)**
Molecular Health GmbH,
Heidelberg
Syndikusrechtsanwalt,
General Counsel

michael.ghaffar@molecularhealth.com



Dr. Rolf Giebeler
Rheinmetall Aktien-
gesellschaft, Köln
Rechtsanwalt, Leiter
Zentralbereich Recht/General
Counsel

rolf.giebeler@rheinmetall.com



Andrea Grässler
ROTHENBERGER AG, Kelkheim
General Counsel /
Syndikusrechtsanwältin

andrea.graessler@rothenberger.com



Daniela Günther
BENTELER Deutschland
GmbH, Paderborn
General Counsel,
Head of Insurances and
Financial Services Germany

daniela.guenther@benteler.com



Hergen Haas
Heraeus Holding GmbH,
Hanau
General Counsel,
Heraeus Group

hergen.haas@heraeus.com



Dr. Ulrich Hagel
Alstom,
Berlin

ulrich.hagel@alstomgroup.com



Dr. Karsten Hardraht
KfW Bankengruppe,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Chefsyndikus

karsten.hardraht@kfw.de



Wolfgang Hecker
Bitburger Holding GmbH,
Bitburg
General Counsel und
Chief Compliance Officer

wolfgang.hecker@bitburger.de



Cornelia Hörnig
Infineon Technologies AG,
Neubiberg
Director Legal Department
Corporate Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

cornelia.hoernig@infineon.com



Wiebke Jasper
TÜV NORD AG,
Hannover
Bereichsleiterin Recht

wjasper@tuev-nord.de



Joachim Kämpf
ECE Projektmanagement
GmbH & Co. KG, Hamburg
Abteilungsleiter Recht, Legal-
Transactions & Development,
Syndikusrechtsanwalt

joachim.kaempf@ece.com



**Prof. Dr.
Christian Kaeser**
Siemens AG,
München
Global Head of Tax

christian.kaeser@siemens.com

**Anja Kahle**

Landkreis Ravensburg
Justiziarin,
Wirtschaftsbeauftragte

kahle.a@gmx.de

**Jörg Kiefer**

MAHLE GmbH,
Stuttgart
Corporate Legal Department
(CL)

joerg.kiefer@mahle.com

**Dr. Uta Klawitter**

Audi AG,
Ingostadt
General Counsel

uta.klawitter@audi.de

**Dr. Jürgen Klowait**

Düsseldorf
Rechtsanwalt

j.klowait@hotmail.de

**Carsten Knecht**

MESSER GROUP GmbH,
Bad Soden am Taunus
Head of M&A Legal
& Group Legal Counsel

carsten.knecht@messergroup.com

**Helge Köhlbrandt**

Nestlé Deutschland AG,
Frankfurt am Main
General Counsel,
Leiter Rechtsabteilung

helge.koehlbrandt@de.nestle.com

**Dr. André Körtgen**

Thales Deutschland,
Ditzingen
General Counsel
Legal & Contracts

andre.koertgen@thalesgroup.com

**Georg Kordges, LL.M.**

ARAG SE,
Düsseldorf
Leiter der Hauptabteilung
Recht

georg.kordges@arag.de

**Annette Kraus**

Siemens AG,
München
Chief Counsel Compliance

annette.kraus@siemens.com

**Uwe Krumej**

Bayerische Landesbank,
München
Abteilungsleiter,
HR Strategy & Analytics

uwe.krumej@bayernlb.de

**Dr. Andreas Krumpholz**

PwC Strategy & (Germany)
GmbH, München
EMEA Consulting
R&Q Senior Director
Contracting

andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com

**Matthias Langbehn**

Deutsche Lufthansa AG,
München
Leiter Recht München,
Legal Spend Manager
Konzern

matthias.langbehn@DLH.de

**Dr. Stefan Laun**

Samsung Electronics GmbH,
Schwalbach/Ts.
Vice President Legal &
Compliance

stefan.laun@samsung.com

**Carsten Lüers**

Verizon Enterprise Solutions,
Frankfurt am Main
Managing Counsel EMEA

carsten.lueers@de.verizon.com

**Matthias J. Meckert**

PGIM Real Estate Germany
AG, München
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Head of Legal, Prokurist

matthias.meckert@pgim.com

**Thomas Meyerhans**

ALSO International Services
GmbH, Soest
General Counsel

thomas.meyerhans@also.com

**Martin Mildner**

United Internet AG,
Montabaur
Finanzvorstand,
Chief Financial Officer

mmildner@united-internet.de

**Dr. Reiner Mürker**

Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e. V.,
Bad Homburg v. d. H.
Geschäftsführendes
Präsidiumsmitglied

muenker@wettbewerbszentrale.de

**Dr. Stefan Naumann**

Zalando SE,
Berlin
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de

**Dr. Klaus Oppermann**

Volkswagen AG,
Wolfsburg
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de

**Volkhard Pfaff**

Panasonic Europe B.V.,
Wiesbaden
General Counsel

volkhard.pfaff@eu.panasonic.com

**Melanie Poepping, MBA**

Fresenius Medical
Care AG & Co. KGaA,
Bad Homburg v. d. H.
Head of Global Investigation

melanie.poepping@fmc-ag.com

**Marcel Pordomm**

Lufthansa Cargo AG,
Frankfurt am Main
General Counsel, Director
Legal and Political Affairs

marcel.pordomm@dlh.de

**Dr. Ute Rajathurai**

Bayer Business
Services GmbH,
Leverkusen
Attorney at Law

ute.rajathurai@bayer.com

**Katrin Reichert**

TARGOBANK AG,
Düsseldorf
Bereichsleitung/
Rechtsanwältin

katrin.reichert@targobank.de

**Marcel Ritter**

Telefónica Germany,
München
General Counsel

marcel.ritter@telefonica.com

**Georg Rützel**

Bundesrepublik Deutschland
- Finanzagentur GmbH,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt

georg.ruetzel@deutsche-finanzagentur.de

**Dr. Ulrich Rust, LL.M.**

RWE Aktiengesellschaft,
Essen
Leiter Recht,
General Counsel

ulrich.rust@rwe.com

**Günther Sailer**

HSE24, Home Shopping Europe
GmbH, Ismaning
General Counsel,
Geschäftsleitung Recht
und Compliance

g.sailer@hse24.de

**Dr. Dierk Schindler,
M.I.L. (Lund)**

Robert Bosch GmbH,
Stuttgart, VP Corporate Legal
Services, Mobility Solutions,
Purchasing & Logistics
(C/LSM-SC)

dierk.schindler@de.bosch.com

**Tjerk Schlufter**

Fresenius SE & Co. KGaA,
Bad Homburg
Head of Legal & Compliance
& Data Protection

tjerk.schlufter@fresenius.com

**Christian Schmitz**

Santander Consumer Bank
AG, Mönchengladbach
Head of Corporate
Secretariat & Legal Advisory

christian.schmitz@santander.de

**Dr. David Schneider**

Bayer AG,
Leverkusen
In-House Counsel

david.schneider@bayer.com

**Frederick Schönig**

Aareal Bank AG,
Wiesbaden
Head of Transaction
Advisory, Legal Counsel

frederick.schoenig@aareal-bank.com

**Jochen Scholten, MBA
(Mannheim, ESSEC)**

SAP SE, Walldorf
Senior Vice President,
General Counsel,
Global Legal

jochen.scholten@sap.com

**Gunnar Skoeries**

MANN+HUMMEL
International GmbH & Co. KG,
Ludwigsburg
Group General Counsel

gunnar.skoeries@mann-hummel.com

**Timo Matthias Spitzer,
LL.M. (Wellington)**

Banco Santander, S.A.,
Frankfurt am Main
Head of Legal Corporate
& Investment Banking
Germany, Austria,
Switzerland and Nordics

timo.spitzer@gruposantander.com

**Martin Stadelmaier**

Flughafen Stuttgart GmbH,
Stuttgart
Leiter Recht, Compliance
und Versicherungen,
Datenschutzbeauftragter

stadelmaier@stuttgart-airport.com

**Christian Steinberger**

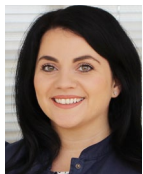
VDMA,
Frankfurt am Main
Leiter Rechtsabteilung

christian.steinberger@vdma.org

**Niko Steinhoff**

Bilfinger SE, Mannheim
Team Lead Third Party Due
Diligence Program &
Processes, Corporate
Compliance

niko.steinhoff@bilfinger.com

**Christina Stoyanov**

Mainova Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main
Stabsstellenleiterin Recht und
Compliance Management,
Chief Compliance Officer

c.stoyanov@mainova.de

**Katja Thümmeler**

KION GROUP AG,
Frankfurt am Main
Attorney at Law,
Vice President Corporate Law/
Deputy General Counsel

katja.thuemmler@kiongroup.com

**Regina Thums**

Otto Bock Holding
GmbH & Co. KG,
Duderstadt
Head of Legal Department

regina.thums@ottobock.de

**Markus Warmholz**

PAUL HARTMANN AG,
Heidenheim
Director Corporate Legal,
Corporate Legal Department

markus.warmholz@hartmann.info

**Dr. Klaus-Peter Weber,
LL.M.**

Innio Group, Jenbach (Tirol)
Executive General Counsel
und Chief Compliance Officer

klaus-peter.weber@ge.com

**Heiko Wendel**

Fuchs Petrolub SE,
Mannheim
General Counsel,
VP Legal & Insurance/
Chief Compliance Officer

heiko.wendel@fuchs-oil.de

**Prof. Dr. Stefan Werner**

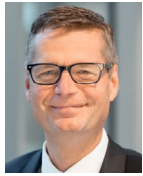
Commerzbank AG,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Syndikus

stefan.werner@commerzbank.com

**Dr. Juliane Wessels,
MBA**

LVM Versicherung,
Münster
Abteilung Recht,
Abteilungsleiterin

ju.wessels@lvm.de



Arne Wittig



Dr. Philipp Wösthoff

J.P. Morgan SE,
Frankfurt am Main
Executive Director, Assistant
General Counsel, Head of
Office of the Secretary

philipp.woesthoff@jpmorgan.com



Alexander Zumkeller

Bundesverband Arbeits-
rechtler in Unternehmen,
München
Präsident

alexander.zumkeller@bvau.de

ADVANT Beiten

ADVANT Beiten
Markus Künzel
Ganghoferstraße 33
80339 München
Telefon: 089 350 65-11 31
markus.kuenzel@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

HAYER & MAILÄNDER
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
Telefon: 07 11 227 44-27
us@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de



Osborne Clarke
Dr. Carsten Schneider
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 02 21 51 08-41 12
carsten.schneider@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com

WESTPFAHL SPILKER WASTL
RECHTSANWÄLTE

Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Wastl
Widenmayerstraße 6
80538 München
Telefon: 089 29 03 75-0
u.wastl@westpfahl-spilker.de
www.westpfahl-spilker.de



ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
Dr. Sebastian Jungermann
Joachim Löw
Hamburger Allee 4
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 98 85-0
s.jungermann@asd-law.com
j.loew@asd-law.com
www.asd-law.com



Heussen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Jan Dittmann
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: 089 290 97-0
jan.dittmann@heussen-law.de
www.heussen-law.de



PricewaterhouseCoopers GmbH
Andreas Mackenstedt
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 85-57 04
andreas.mackenstedt@pwc.com
www.pwc.de



BUSE Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbH
Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M.
Bockenheimer Landstraße 101
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 989 72 35-0
lelley@buse.de
www.buse.de



Kallan Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 40 12-0
christian.bloth@kallan-legal.de
www.kallan-legal.de



reuschlaw Legal Consultants
Reusch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Philipp Reusch
Rosenthaler Straße 40-41
10178 Berlin
Telefon: 030 233 28 95-0
p.reusch@reuschlaw.de
www.reuschlaw.de



CBBL Cross Border Business Law AG
Dorothee Stumpf, LL.M.
Schützenstraße 7
76530 Baden-Baden
Telefon: 0 72 21 922 866 0
mail@cbbl-lawyers.de
www.cbbl-lawyers.de

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 20 96-18 00
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

Rödl & Partner

Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dr. José A. Campos Nave
Taunus Tower
Mergenthalerallee 73-75
65760 Eschborn
Telefon: 0 61 96 761 14-702
jose.campos-nave@roedl.com
www.roedl.de



CLARIUS.LEGAL
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
Dr. Ernst Georg Berger
Neuer Wall 77
20354 Hamburg
Telefon: 01 73 314 97 33
clarius@clarius.legal
www.clarius.legal

Luther.

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Elisabeth Lepique
Dr. Markus Sengpiel
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 02 21 99 37-0
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Tiefenbacher
Rechtsanwälte · Steuerberater
Dr. iur. Norman Häring
Im Breitspiel 9
69126 Heidelberg
Telefon: 0 62 21 31 13-26
haering@tiefenbacher.de
www.tiefenbacher.de

„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen.

Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.



ACC Europe
Association of Corporate Counsel
Julia Zange
c/o Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
Else-Kröner-Straße 1
61352 Bad Homburg
julia.zange@fmc-ag.com
www.acc.com/chapters-networks/
chapters/europe



Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.
RA Michael Scheer
c/o Architektenkammer Berlin
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin
bdmscheer@aol.com
www.anwaltverein.de



Bucerius Center on the Legal Profession
Dr. Patrick Schroer
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Telefon: 040 307 06-267
patrick.schroer@law-school.de
www.bucerius-clp.de



Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD)
Stefan Rizor
c/o Osborne Clarke PartmbB
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de
www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de



BusyLamp GmbH
Dr. Manuel Meder
Friedensstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 348 79 96 51
m.meder@busylamp.com
www.busylamp.com



Die Führungskräfte – DFK
Dr. Ulrich Goldschmidt
Alfredstraße 77-79
45130 Essen
Telefon: 02 01 959 71-0
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de
www.die-fuehrungskraefte.de



Digital Realty Deutschland
Dirk Reinecke
Hanauer Landstraße 298
60314 Frankfurt am Main
dreinecke@digitalrealty.com
www.interxion.de



Epiq
Nicolas Pezzarossa
Tanusanlage 11
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 667 78-67 08
nicolas.pezzarossa@epiqglobal.com
www.epiqglobal.com



FORIS AG
Frederick Iwans
Kurt-Schumacher-Straße 18-20
53113 Bonn
Telefon: 02 28 957 50-20
frederick.iwans@foris.com
www.foris.com



German American Chamber of Commerce, Inc.
Susanne Gellert, LL.M.
75 Broad Street, Floor 21
New York, NY 10004, USA
Telefon: +1 212 974 88-46
legalservices@gaccny.com
www.gaccny.com



Liquid Legal Institute e.V.
Kai Jacob
Almenrausch 25
85521 Ottobrunn
Telefon: 089 63 266 704
founder@liquid-legal-institute.com
www.liquid-legal-institute.com



Relativity GmbH
Kerstin Leibbrand
Hans Wulff
Westendstraße 28
60325 Frankfurt am Main
sales-germany@relativity.com
www.relativity.com



reThinkLegal GmbH
Stefan Beßling
Lerchesbergring 104
60598 Frankfurt am Main
Telefon: 069 597 72 18-21
stefan.bessling@rethinklegal.de
www.rethinklegal.de



Roy C. Hitchman AG
Dr. iur. Alexander Zinser, LL.M., EMBA HSG
Bellerivestrasse 3
CH-8008 Zurich
Telefon: +41 43 244 0014
alexander.zinser@hitchman.ch
www.roy-hitchman.ch



STP Informationstechnologie GmbH
Oliver Bendig
Brauerstraße 12
76135 Karlsruhe
Telefon: 07 21 828 15-0
info@stp-online.de
www.stp-online.de



Universität St. Gallen
Executive School of Management,
Technology and Law (ES-HSG)
Prof. Dr. Leo Staub
Holzstraße 15
9010 St. Gallen, Schweiz
Telefon: +41 71 224-21 11
leo.staub@unisg.ch
www.lam.unisg.ch



Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG
Rupprecht Graf von Pfeil
Maximilianstraße 2
80539 München
Telefon: 01 60 99 33-44 00
rupprecht.grafvonpfeil@venturisconsulting.com
www.venturisconsulting.com

ANZEIGE

Unternehmensrelevantes Recht, aktuell und praxisnah

Jetzt
bequem und
kostenfrei per
Multiformular
abonnieren!



www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Michael Dörfler, Karin Gangl, Mareike Theisen

Verlag: F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main,
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers GmbH:

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 64 95 59

E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de

Internet: www.deutscheranwaltspiegel.de

Verantwortlich für das Internetangebot

www.deutscheranwaltspiegel.de:

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement: Karin Gangl, Telefon: 069 75 91-22 17

Layout: Mi-Young Youn

Strategische Partner: ADVANT Beiten; ARNECKE SIBETH DABEL-STEIN; BUSE Rechtsanwälte Steuerberater; CBBL Cross Border Business Law; CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft; Haver & Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft; kalkan Rechtsanwaltsgesellschaft; lindenpartners; Luther; Osborne Clarke; PricewaterhouseCoopers; reuschlaw Legal Consultants; Rödl & Partner; Tiefenbacher Rechtsanwälte - Steuerberater; Westpfahl Spilker Wastl

Kooperationspartner: ACC Europe; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Bucerius Center on the Legal Profession; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); BusyLamp GmbH; Die Führungskräfte – DFK; Digital Realty Deutschland; Epiq Systems Germany GmbH; FORIS AG; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid Legal Institute e.V.; Relativity GmbH; reThink Legal GmbH; Roy C. Hitchman AG; STP Informationstechnologie GmbH; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG); Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Genderhinweis: Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden.

Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw.

„Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.